HDI
HL 2UNP W

Bern

Strafgesetzbuch

HD

PROPERTY OF
HARVARD LAW LIBRARY

Bd July 1927

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bern (Canton) Laws, statutes, etc.
= Codes, Criminal

Strafgesetzbuch

für den

Kanton Bern.

Bern.
Gedruckt bei J. A. Weingart
1866.

Digitized by Google

ID. ANTIQUARIAT
RMANN FAHR
BERLIN
REMSTRASSE 6.

MAY 2 5 1922

Digitized by Google

L. S.

Gesetz,

betreffend

die Einführung des Strafgesetzbuches

für

den Kanton Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

beschließt:

Art. 1.

Das gegenwärtige Strafgesetzbuch tritt mit dem 1. Jenner 1867 für den ganzen Kanton in Kraft.

Art. 2.

Vom 1. Jenner 1867 an treten alle in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf Gegenstände, die den Inhalt dieses Gesetzbuches bilden, beziehen, außer Wirksamkeit.

Insbesondere sind aufgehoben:

1) Die Gerichtssatzung von 1761, namentlich die bisher noch in Kraft gewesenen Theil I, Titel XXVI, Satz. 5, S. 112, den Wucher betreffend, und Theil IV, Titel I bis XVII, ferner die hierauf bezügliche Vorschrift des Art. 6, Titel VI, Theil I des Emolumententarifs von 1813.

Digitized by Google

2) Die §§ 1, 2, 5, 15, 18, 24 des zweiten Theils der Forstordnung von 1786 und die Bestimmungen der Forstordnung des Jura vom 4. Mai 1836, in so weit dieselben mit dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch nicht übereinstimmen.

3) Die strafrechtlichen Bestimmungen der Ehegerichtssatzung von 1787, insoweit sie dermal noch in Kraft bestehen, insbesondere Titel III, Satz. I bis und mit VI, Satz. VII, der Titel VI und der Titel VII.

4) Das helvetische peinliche Gesetzbuch vom 4. Mai 1799, nebst allen seitherigen dasselbe ergänzenden, erläuternden oder abändernden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere:

   a. Das Dekret vom 27. Jenner 1800 betreffend Modifikation der in dem peinlichen Gesetzbuche bestimmten Strafen.

   b. Das Gesetz vom 16. Hornung 1801 betreffend die Strafen entwichener Verbrecher u. s. w.

   c. Das Gesetz vom 11. Brachmonat 1801 betreffend eine Abänderung der im Art. 184 des peinlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Diebstahlsstrafen.

   d. Das Gesetz vom 27. Juni 1803 betreffend weitere Modifikationen des peinlichen Gesetzbuches.

   e. Das Gesetz vom 13. und 14. Dezember 1818 und 1. Februar 1819 betreffend Umwandlung der Zuchthausstrafen.

5) Das bisher im Jura geltende Gesetz vom 3. September 1807 über den Wucher und die Satz. 760 bis 763 des Civilgesetzbuches für den Kanton Bern, soweit sie auf den Ueberzins und dessen Folgen Bezug haben.

6) Das Gesetz vom 18. Februar 1823 über Kindsmord, Abtreibung der Leibesfrucht und die Aussetzung unbehülflicher Kinder, mit Ausnahme der Artikel 2, 3, 4,

Digitized by Google

5, 6, 7, 8, 9, 13 und 14, nebst dem Milderungsdekrete vom 22. Juni 1843.

7) Die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1823 zur Verhinderung betrügerischer und muthwilliger Geldstage.

8) Das Gesetz über Aufruhr und Hochverrath vom 7. Juli 1832.

9) Das Gesetz vom 15. März 1836 über Beeinträchtigung des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung und Raub, nebst dem Milderungsdekret vom 22. September 1846.

10) Das Gesetz über die Lotterien vom 21. Februar 1843.

11) Das Dekret wider die Freischaaren vom 27. Juni 1845.

12) Das Gesetz über die Wahlbestechungen vom 12. November 1846.

13) Das Gesetz wider die Betrügereien zahlungsflüchtiger Schuldner vom 26. Mai 1848, mit Ausnahme des Art. 5.

14) Das Gesetz über den Mißbrauch der Presse vom 7. Dezember 1852.

15) Die Artikel 16, zweiter Absatz, und 256, zweiter Absatz, des Gesetzbuches über das Verfahren in Straffachen von 1854.

16) Die Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 1852 betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847.

17) Sämmtliche im französischen Kantonstheil in Kraft bestehenden Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuches und des landwirthschaftlichen Gesetzbuches (code rural) vom 27. September bis 6. Oktober 1791.

Digitized by Google

Art. 3.

Strafbare Handlungen, welche vor dem in Art. 1 festgesetzten Zeitpunkte begangen worden sind, aber erst nachher zur Behandlung kommen, sind nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch zu beurtheilen, wenn nicht die zur Zeit der Begehung gültig gewesenen Bestimmungen für den Angeschuldigten günstiger sind.

Art. 4.

Die im Strafgesetzbuche aufgestellte Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen ist für alle Fälle maßgebend, sie mögen nach dem Strafgesetzbuche oder nach andern ältern oder neuern Gesetzen zu beurtheilen sein.

Art. 5.

Die Assisen beurtheilen die mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe bedrohten Handlungen, und zwar letztere selbst dann, wenn das Gesetz für die fragliche Handlung auch eine niedrigere Strafart zuläßt (Verbrechen), sowie die politischen Vergehen und die Preßvergehen.

Art. 6.

Das Amtsgericht, als korrektionelles Gericht, beurtheilt die im Strafgesetzbuch mit Korrektionshaus bedrohten Handlungen, selbst wenn das Gesetz für die fragliche Handlung auch eine niedrigere Strafart zuläßt (Vergehen), und die in andern Gesetzen mit einer Enthaltungsstrafe von mehr als sechszig Tagen bedrohten Handlungen.

Art. 7.

Der Gerichtspräsident, als korrektioneller Richter, beurtheilt die im dritten Buche dieses Strafgesetzbuches mit Gefängniß und die in andern Gesetzen mit einer Enthaltungsstrafe von höchstens sechszig Tagen bedrohten Handlungen.

Digitized by Google

Er beurtheilt als Polizeirichter:

1) alle im IV. Buche dieses Strafgesetzbuches vorgesehenen Fälle;
2) alle übrigen in diesem Strafgesetzbuch und in besondern Gesetzen nur mit Geldbuße bedrohten Handlungen;
3) die in den Gesetzen über die Armenpolizei mit Strafe bedrohten Handlungen;
4) alle übrigen ihm durch besondere Gesetze übertragenen Fälle.

Art. 8.

In allen nach Art. 7 hievor vom Gerichtspräsidenten zu beurtheilenden Fällen wendet er das für Polizeiübertretungen vorgeschriebene Verfahren an.

Art. 9.

Außer den in den Art. 13 und 14 des Gesetzbuches über das Strafverfahren vorgesehenen Fällen werden schweizerische Angehörige, sofern der Fall der Auslieferung nicht vorhanden ist, auf Klage des Verletzten hin wegen nachbenannter außer dem Gebiete des Kantons Bern begangener strafbaren Handlungen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft:

1) Mord;
2) Todschlag;
3) Kindsmord;
4) Kindesaussetzung;
5) Mißhandlung in den Fällen der Art. 139, 140 und 141;
6) Brandstiftung;
7) vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung;
8) Eigenthumsbeschädigung, wenn der Fall mit Zuchthaus oder mit Korrektionshaus bedroht ist;
9) Nothzucht;

Digitized by Google

10) gewaltthätiger Angriff gegen die Schamhaftigkeit;
11) Schändung, begangen an Kindern unter zwölf Jahren;
12) Raub;
13) Erpressung;
14) Diebstahl, wenn derselbe mit Zuchthaus oder mit Korrektionshaus bedroht ist;
15) Fälschung fremder Gold- oder Silbermünzen;
16) Urkundenfälschung, insoferne der Fall mit Zuchthaus oder mit Korrektionshaus bedroht ist.

In den Fällen, wo die strafbare Handlung den Tod des Verletzten zur Folge hatte, beim Kindsmord und bei der Kindesaussetzung findet Verfolgung von Amtswegen statt.

Art. 10.

Für die durch das Mittel der Presse begangenen Vergehen ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift herausgekommen ist. Hat deren Herausgabe außerhalb des Kantons stattgefunden, so tritt der Gerichtsstand des Beklagten ein.

Digitized by Google

Strafgesetzbuch

für den

Kanton Bern.

Allgemeiner Theil.

I. Buch.

Titel 1.

Von der Eintheilung der strafbaren Handlungen und der Anwendung der Strafgesetze.

Art. 1.

Eintheilung der strafbaren Handlungen.

Eine Widerhandlung, welche die Gesetze mit polizeilichen Strafen belegen, ist eine Uebertretung;

eine Widerhandlung, welche die Gesetze mit korrektionellen Strafen belegen, ist ein Vergehen;

eine Widerhandlung, welche die Gesetze mit peinlichen Strafen belegen, ist ein Verbrechen.

Art 2.

Verbot zu strafen ohne Strafgesetz.

Keine Handlung oder Unterlassung kann mit einer Strafe belegt werden, welche nicht durch verfassungsmäßige Gesetze oder Verordnungen angedroht war.

Digitized by Google

Art. 3.

Anwendung des Strafgesetzbuches.

Dieses Strafgesetzbuch findet Anwendung auf alle gegen dasselbe im Gebiete des Kantons Bern verübten Widerhandlungen.

Widerhandlungen, welche außer dem Kantonsgebiet verübt worden sind, können nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen verfolgt und bestraft werden.

Art. 4.

Verbot der Auslieferung bernischer Angehöriger an fremde Behörden.

Kein Kantonsangehöriger darf einer Behörde eines nicht schweizerischen Staates zur gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung oder zur Vollziehung eines Strafurtheils ausgeliefert werden.

Art. 5.

Vorbehalt der Bundes- und Militärgesetze und der Staatsverträge.

Die Bundes- und die Militärstrafgesetze, sowie Staatsverträge werden vorbehalten.

Titel II.

Von den Strafarten.

Art. 6.

Strafarten.

Die peinlichen Strafen bestehen:

1) in der Todesstrafe,
2) in lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
3) in zeitlicher Zuchthausstrafe.

Die korrektionellen Strafen bestehen:

1) in der Korrektionshausstrafe,
2) in der Gefängnißstrafe.

Die polizeilichen Strafen bestehen:

1) in Geldbuße,
2) in Gefängniß in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen.

Wenn das Gesetz die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten zuläßt, so wird die Natur der strafbaren Handlung (Verbrechen, Vergehen, Uebertretung) durch die schwerste der zulässigen Strafarten bestimmt.

Digitized by Google

Art. 7.

Folgende Strafarten können als subsidiäre oder als accessorische Strafen oder als Folgen der Hauptstrafen ausgesprochen werden:

1) die Einzelhaft,
2) die einfache Enthaltung,
3) die Verweisung,
4) die Ehrenstrafen,
5) die Amtsentsetzung und die Einstellung im Amt,
6) das Wirthshausverbot,
7) die Geldbuße,
8) die Konfiskation einzelner Gegenstände.

Art. 8.

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen; eine Schärfung derselben darf nicht stattfinden.

Art. 9.

Die Leichname der Hingerichteten sollen auf Verlangen ihren Familien ausgeliefert werden, welche dieselben in der Stille beerdigen lassen sollen.

Art. 10.

Zuchthaus.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten. Sie tragen eine besondere Kleidung.

Die zeitliche Zuchthausstrafe dauert mindestens ein und höchstens zwanzig Jahre.

Art. 11.

Korrektionshaus.

Die zur Korrektionshausstrafe Verurtheilten werden in Räumen verwahrt, die von denjenigen der Zuchthaussträflinge möglichst getrennt sein sollen.

Sie sind zur Arbeit anzuhalten; ihre Kleidung soll gleichförmig sein, darf jedoch keine auffallende Auszeichnung haben.

Digitized by Google

Die Dauer dieser Strafart ist mindestens zwei Monate und höchstens sechs Jahre.

Art. 12.

Einzelhaft.

Die Korrektionshausstrafe kann vom Gericht ganz oder theilweise in Einzelhaft von der Hälfte der ausgesprochenen Strafe umgewandelt werden. Die Einzelhaft darf jedoch auf jedes Strafjahr drei Monate nicht übersteigen. Sie besteht in der einsamen Einschließung des Verurtheilten in eine Zelle, die derselbe bei Tag und bei Nacht allein zu bewohnen hat. Wenn die Umstände es erlauben, soll der zu Einzelhaft Verurtheilte zu angemessener Arbeit angehalten werden.

Art. 13.

Gefängniß.

Die Gefängnißstrafe wird in den dazu bestimmten Gefängnissen vollzogen. Ihre Dauer ist mindestens vierundzwanzig Stunden und höchstens sechszig Tage. Die Verurtheilten sollen so viel wie möglich von den Untersuchungsgefangenen getrennt sein.

Diese Strafe kann durch eine der folgenden Schärfungsarten oder durch beide gleichzeitig verschärft werden, nämlich dadurch:

1) daß der Verurtheilte während der ganzen Strafdauer oder während eines Theils derselben zu seiner Nahrung je an zwei Tagen nur Brod und Wasser und nur am dritten Tag die gewöhnliche Gefangenschaftskost erhält;
2) daß der Verurtheilte zum Lager nur eine hölzerne Pritsche und eine Decke erhält.

Diese Schärfungen finden nur statt, wenn das Gericht sie ausdrücklich verhängt; ihre Dauer ist im Urtheil genau zu bestimmen.

Wird durch ein gerichtsärztliches Zeugniß festgestellt, daß die Schärfungen einen nachtheiligen Einfluß auf die

Digitized by Google

Gesundheit des Verurtheilten ausüben würden, so sollen während der Dauer der Haft die Vorschriften des Arztes befolgt werden.

Art. 14.

Einfache Enthaltung.

Die Gerichte haben die Befugniß, in besonders günstigen Fällen die gesetzlich angedrohte Zuchthaus- und Korrektionshausstrafe, jedoch nur wo das Gesetz dieß ausdrücklich zuläßt, in einfache Enthaltung umzuwandeln. Diese Umwandlung hat nachbenannte Folgen:

1) die Verurtheilten werden in Enthaltungsräumen eingeschlossen, die von denjenigen der übrigen Gefangenen abgesondert sein sollen;

2) sie sollen zu Arbeiten angehalten werden, die so weit möglich ihrer bisherigen Beschäftigungsweise entsprechen, und dürfen zu Arbeiten außer dem Hause oder in Gemeinschaft mit den zu Zuchthaus oder zu Korrektionshaus Verurtheilten nur dann verwendet werden, wenn sie dazu einwilligen;

3) wenn mit der umgewandelten Strafart gesetzlich die Entziehung oder eine Schmälerung der Ehrenrechte verbunden ist, so fällt diese dahin, und der Verurtheilte bleibt im ungeschmälerten Besitz seiner Ehrenrechte. Das Gericht darf mit der einfachen Enthaltung keine Schmälerung der Ehrenrechte verbinden.

Art. 15.

Ununterbrochene Vollziehung.

Sämmtliche Enthaltungsstrafen sollen ohne Unterbrechung vollzogen werden.

Im Uebrigen bleibt Alles, was die innere Einrichtung, die Nahrung, die Disziplin und die verschiedenen Verwaltungszweige der Strafanstalten betrifft, besondern Gesetzen oder Reglementen vorbehalten.

Digitized by Google

Art. 16.

Anrechnung des Aufenthaltes in einer öffentlichen Heilanstalt.

Wenn wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Sträflings dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in Letzterer zu seiner Herstellung zugebrachte Zeit an seiner Strafzeit anzurechnen.

Art. 17.

Verweisung.

Die Verweisung besteht in dem Verbote, einen gewissen Bezirk zu betreten. Ihre Dauer ist mindestens drei Monate und höchstens zwanzig Jahre.

Sie darf nur in denjenigen Fällen verhängt werden, wo sie durch das Gesetz ausdrücklich angedroht ist. Die übrigen gesetzlich angedrohten Strafen dürfen niemals in Verweisung umgewandelt werden.

Nur wenn der Verurtheilte keinem schweizerischen Kanton angehört, kann mit der ausgesprochenen Strafe eine Verweisung bis zu höchstens zwanzig Jahren verbunden werden.

Titel III.

Von den Folgen der Strafen.

Art. 18.

Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich. Bezüglich der Handlungsfähigkeit macht das Civilgesetz Regel.

Art. 19.

Einstellung in der Ehrenfähigkeit.

Bei den übrigen Strafarten *können* der Richter oder die Gerichte, wenn sie durch eine besondere Bestimmung dieses Gesetzbuches dazu ermächtigt werden, und *sollen*, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt, den Schuldigen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrecht einstellen.

Die Einstellung ist für wenigstens ein und für höchstens fünf Jahre auszusprechen. Die im Urtheil festgesetzte Dauer

Digitized by Google

der Einstellung hebt mit dem Augenblicke an, wo die Hauptstrafe in Folge Ablaufs der Strafdauer oder in Folge Strafnachlasses vollendet wird. Auch ist der Verurtheilte während der Dauer der Hauptstrafe eingestellt.

Art. 20.

Absetzung.

Wird eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrecht verhängt, so soll, wenn der Schuldige ein Staats- oder Gemeindsbeamter ist, durch das nämliche Urtheil dessen Absetzung ausgesprochen werden.

Ein schuldiger Beamter kann selbst dann abgesetzt werden, wenn er in seinen Ehrenrechten nicht eingestellt wird, insofern er eine Handlung begangen hat, wegen welcher das Gesetz die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrecht ausdrücklich zuläßt.

Der abgesetzte Beamte soll für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren, vom Zeitpunkte der Strafvollendung an, unfähig erklärt werden, eine Staats- oder Gemeindestelle zu bekleiden.

Art. 21.

Wirthshausverbot.

Der Besuch der Wirthshäuser kann jedem Verurtheilten auf höchstens zwei Jahre untersagt werden, wenn dessen Vergehen oder Uebertretung, wie Schlägerei, Mißhandlung, Ehrenverletzung u. dgl. mit einem Wirthshausauftritt oder mit unmäßigem Genuß von Wein oder anderer geistiger Getränke in Verbindung steht.

Art. 22.

Konfiskation.

Mit der Hauptstrafe kann die Konfiskation der Gegenstände, die zu Verübung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, und derjenigen, die mittelst Begehung einer strafbaren Handlung erzeugt worden sind, verbunden werden, insoferne die betreffenden Gegenstände einem Verurtheilten angehören.

Digitized by Google

Art. 23.

Durch die Verurtheilung zu den gesetzlichen Strafen wird den Wiedererstattungen und Entschädigungen, welche die Parteien zu fordern haben mögen, in keiner Weise vorgegriffen.

Art. 24.

Solidarität. Alle der nämlichen That wegen Verurtheilten haften solidarisch für die ausgesprochenen Wiedererstattungen, Entschädigungen und Kosten.

Art. 25.

Im Fall einer gerichtlichen Liquidation über das Gesammtvermögen des Schuldigen sollen die Geldbußen allen übrigen Forderungen nachgehend angewiesen werden. Hinsichtlich der Kosten bleibt es bei den Bestimmungen der Civilgesetze.

Art. 26.

Haftung der Erben für Geldbußen. Die Strafen sind persönlich; doch sind die Erben zur Bezahlung der gegen den Erblasser ausgesprochenen Geldbußen verpflichtet.

II. Buch.

Titel I.

Von dem rechtswidrigen Vorsatze und der Fahrlässigkeit.

Art. 27.

Vorsatz. Die in diesem Gesetzbuche angedrohten Strafen finden in der Regel nur Anwendung, wenn die bedrohte Handlung mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden ist.

Digitized by Google

Art. 28.

Eine widerrechtliche Handlung wird dem Thäter als eine vorsätzliche angerechnet, wenn gleich er dieselbe aus Irrthum oder Verwechslung gegen eine andere Person oder Sache ausgeführt hat, als worauf seine Absicht gerichtet war. Doch darf gegen den Thäter keine schwerere Strafe ausgesprochen werden, als ihn getroffen hätte, wenn der Irrthum nicht stattgefunden hätte.

Art. 29.

Fahrlässigkeit.

Wer einen rechtswidrigen Erfolg zwar nicht beabsichtigte, aber denselben durch Fahrlässigkeit (Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung von Verordnungen) verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn die fahrlässige Handlung ausdrücklich mit Strafe bedroht ist.

Titel II.

Von dem strafbaren Versuche.

Art. 30.

Versuch.

Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äußere Handlungen an den Tag gelegt worden ist, die einen Anfang von Ausführung bilden, wird, wenn die Vollendung nur durch zufällige, vom Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert worden ist, mit dem Viertel der niedrigsten bis zu drei Viertel der höchsten Strafe der vollendeten That belegt. Besteht Letztere in der Todesstrafe oder in lebenslänglichem Zuchthaus, so wird der Versuch mit mindestens fünf und höchstens zwanzig Jahren Zuchthaus bestraft. Die Strafe wird um so höher zugemessen, je mehr sich der Versuch der vollendeten That nähert.

Art. 31.

Strafmilderung.

In den Fällen, wo die verwirkte Strafe unter das niedrigste zulässige Maß der gesetzlichen Strafart herab-

Digitized by Google

sinken würde, soll auf die nächstfolgende niedrigere Strafart (Art. 6) herabgegangen werden. Die Verurtheilung hat in diesem Falle den Charakter und die Folgen der ausgesprochenen Strafe.

Art. 32.

Straflosigkeit beim Zurücktritt.

Ist der Thäter aus freiem Willen von der Vollendung dung der strafbaren Handlung zurückgetreten, so ist seine Handlung straflos. Liegt in der Versuchshandlung bereits eine Rechtsverletzung, so soll er nur für diese bestraft werden.

Art. 33.

Versuch eines Vergehens.

Der Versuch eines Vergehens ist nur in den durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen strafbar.

Titel III.

Von der Theilnahme Mehrerer an strafbaren Handlungen und von der Begünstigung.

Art. 34.

Theilnehmer.

Sämmtliche Theilnehmer an einem Verbrechen, einem Vergehen oder einer Uebertretung (Urheber und Gehülfen) und die, welche ihnen nach Verübung der That wissentlich irgend einen Beistand leisten, sind strafbar.

Art. 35.

Urheber.

Wer durch eigenes Handeln, oder indem er andere Personen anstiftet, die Hauptursache einer strafbaren Handlung wird, heißt Urheber. Wird eine solche durch mehrere Urheber gemeinschaftlich begangen, so trifft jeden die gesetzliche Strafe der That, wobei jedoch für die Strafzumessung die größere oder geringere Theilnahme der einzelnen Miturheber innert dem gesetzlichen Strafraum zu berücksichtigen ist.

Digitized by Google

Art. 36.

Als Anstifter ist zu betrachten, wer durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, Mißbrauch seines Ansehens oder seiner Gewalt, oder auf andere Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung angereizt oder dazu Anweisung gegeben hat. Anstiftung.

Der Anstifter wird, wenn das von ihm beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen gar nicht oder doch nicht in Folge seiner Anstiftung ausgeführt worden ist, nach den Bestimmungen über den Versuch (Art. 30 und folgende) bestraft. Hat er jedoch aus freiem Antrieb die Ausführung der That, so viel an ihm lag, zu verhindern gesucht, so ist er straflos, wenn dieselbe entweder gar nicht oder doch nicht in Folge seiner Anstiftung begangen worden ist.

Art. 37.

Gehülfe ist, wer wissentlich zur Begehung einer von einem Andern beschlossenen strafbaren Handlung Waffen, Werkzeuge oder irgend ein anderes Mittel liefert, oder bei deren Vorbereitung oder Ausführung Beistand leistet, oder dem Urheber nach begangener That auf vorherige Zusage hin auf irgend eine Weise förderlich ist. Gehülfen.

Art. 38.

Der Gehülfe wird mit dem Viertel der niedrigsten bis zu drei Viertheilen der höchsten, den Urhebern der That angedrohten Strafe belegt. Strafe der Gehülfen.

In den Fällen, wo die durch den Gehülfen verwirkte Strafe unter das niedrigste zulässige Maß der gesetzlichen Strafart herabsinken würde, finden die Bestimmungen des Art. 31 Anwendung.

Wenn die höchste gesetzliche Strafe in der Todesstrafe oder in lebenslänglichem Zuchthaus besteht, so darf nicht auf weniger als fünf, und nicht auf mehr als auf zwanzig Jahre Zuchthaus erkannt werden.

Digitized by Google

Art. 39.

War die Absicht und Thätigkeit irgend eines Theilnehmers (Art. 35, 36 und 37) unzweifelhafter Weise nur auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer Handlung gerichtet, die minder strafbar ist, als die vom Thäter verübte, so trifft ihn nur die Strafe der von ihm beabsichtigten That.

Art. 40.

Begünstigung. Der Begünstigung macht sich schuldig, wer dem Thäter ohne vorheriges Einverständniß mit demselben erst nach begangener That in rechtswidriger Absicht dadurch behülflich ist:

daß er denselben der gerichtlichen Verfolgung, oder daß er Spuren der That oder die Ueberführungsmittel der gerichtlichen Kenntniß zu entziehen sucht, oder

daß er zur Verheimlichung, Wegschaffung oder Veräußerung von Sachen unter Umständen mitwirkt, aus denen er nothwendiger Weise schließen mußte, daß dieselben durch eine strafbare Handlung erworben worden seien, oder

daß er selber unter den nämlichen Umständen von diesen Sachen Vortheil zieht, oder daß er dazu beizutragen sucht, dem Thäter die aus der strafbaren Handlung hervorgehenden Vortheile zu sichern.

Art. 41.

Strafe der Begünstigung. Die Strafe der Begünstigung besteht, sofern für gewisse Arten der letztern nicht etwas Anderes festgesetzt ist, in Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder in Korrektionshaus bis zu zwei Jahren. Die gewerbsmäßige Begünstigung soll mit Korrektionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren oder mit Zuchthaus bis zu vier Jahren belegt werden.

Mit der wegen Begünstigung ausgesprochenen Korrektionshausstrafe kann eine Einstellung in der bürgerlichen

Digitized by Google

Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden, wenn dieß für die That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, vorgeschrieben oder zulässig erklärt ist.

Art. 42.

Strafmilderung bei der Begünstigung von Verwandten.

Wenn eine der im Art. 40 bezeichneten Handlungen vom Thäter begangen wird zu Gunsten von Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder von Geschwistern oder seines Ehegatten oder von Personen, denen er untergeben ist, so bildet dieß, wenn nicht gewerbsmäßige Begünstigung vorliegt und die Umstände es sonst rechtfertigen, einen Strafmilderungsgrund. Unter besonders günstigen Umständen kann sogar Straflosigkeit stattfinden.

Titel IV.

Von den Ursachen, welche die Strafbarkeit mildern oder ausschließen.

Art. 43.

Unzurechnungsfähigkeit.

Straflos sind diejenigen, die sich zur Zeit der That ohne ihr Verschulden in einem Zustande befanden, in welchem sie sich ihrer Handlung oder der Strafbarkeit derselben nicht bewußt waren (Wahnsinn, Blödsinn u. s. w.), oder die in Folge äußern Zwanges, gefährlicher Drohungen oder aus andern Gründen der Willensfreiheit beraubt waren.

War das Bewußtsein oder die Willensfreiheit nicht ganz aufgehoben, sondern nur gemindert, so soll statt der Todes- oder der lebenslänglichen Zuchthausstrafe Zuchthaus von mindestens einem und höchstens zwanzig Jahren verhängt werden.

Ist die That mit andern Strafen bedroht, so kann gemäß den Vorschriften des Art. 31 zu einer geringern Strafart herabgegangen werden.

Digitized by Google

Art. 44.

Straflosigkeit wegen Jugend.

Kinder, die im Augenblick der Begehung einer strafbaren Handlung das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, können nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 45.

Wenn ein Angeschuldigter im Augenblicke der Begehung einer strafbaren Handlung das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, so ist zu entscheiden, ob er mit oder ohne Unterscheidungskraft gehandelt hat.

Wird entschieden, daß er ohne Unterscheidungskraft gehandelt habe, so soll er freigesprochen werden. Erfordert jedoch die öffentliche Sicherheit die Anordnung von Sicherungsmaßregeln gegen den Freigesprochenen, so soll die urtheilende Gerichtsbehörde beim Regierungsrathe einen sachbezüglichen Antrag stellen (Art. 47).

Art. 46.

Strafmilderung wegen Jugend.

Wird entschieden, daß er mit Unterscheidungskraft gehandelt habe, so sind folgende Strafen auszusprechen:

Statt der verwirkten Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe Enthaltung in einer Besserungsanstalt von zwei bis zu zwölf Jahren.

Statt der verwirkten zeitlichen Zuchthaus- und der Korrektionshausstrafe Enthaltung in einer Besserungsanstalt von höchstens der Hälfte der auf die begangene That gesetzten höchsten Strafdauer. Ueberdieß kann unter das niedrigste Strafmaß herabgegangen werden. Die ausgesprochenen Enthaltungsstrafen sollen, wenn möglich, in Anstalten, die ausschließlich für jugendliche Verurtheilte bestimmt sind, vollzogen werden.

Art. 47.

Sicherungsmaßregeln gegen Unzurechnungsfähige

Dem Regierungsrathe steht die Befugniß zu, gegen Personen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden sind (Art. 43 und 45), oder die ihrer Jugend wegen keiner Strafverfolgung unterliegen (Art. 44),

Digitized by Google

wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, geeignete Sicherungsmaßregeln zu treffen, die nöthigen Falls in der Verwahrung in einer angemessenen Enthaltungs- oder Irrenanstalt bestehen können.

Die Enthaltung darf jedoch, wenn die Strafloſigkeit oder die Freisprechung lediglich in dem auf der Jugend des Thäters beruhenden Mangel an Unterscheidungskraft ihren Grund hat (Art. 44 und 45), die höchste Strafdauer, die im Fragefall gegen ihn hätte ausgesprochen werden können, und jedenfalls deſſen zwanzigſtes Altersjahr nicht überschreiten.

Die Behörde, welche den Strafpunkt erledigt, soll, wenn sie die Anordnung von Sicherungsmaßregeln für nöthig hält, beim Regierungsrath einen sachbezüglichen Antrag stellen.

Art. 48.

Ausschluß der Todesstrafe wegen Jugend.

Gegen Verbrecher, die im Zeitpunkte der Begehung eines mit der Todes- oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, soll statt dieſer Strafen zwanzigjähriges Zuchthaus ausgesprochen werden.

Art. 49.

Ausschluß der Todesstrafe wegen Alters.

Die Todesstrafe soll nicht ausgesprochen, sondern in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt werden, wenn der Angeklagte im Augenblicke seiner Verurtheilung das siebenzigste Altersjahr zurückgelegt hatte.

Art. 50.

Werden bei einem mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen mildernde Umstände angenommen, so soll lebenslängliches Zuchthaus oder zeitliches nicht unter zwanzig Jahren ausgesprochen werden.

Art. 51.

Aufhören des Zwanges zur Arbeit wegen Alters.

Die zu Zuchthaus, zu Korrektionshaus oder zu einfacher Enthaltung Verurtheilten dürfen vom Augenblicke an, wo sie das siebenzigste Altersjahr zurückgelegt haben, nicht mehr zur Arbeit angehalten werden.

Digitized by Google

Art. 52.

Nothwehr. Wer in Anwendung gerechter Nothwehr, um sein oder anderer Leben, Leib, Eigenthum, Besitz oder Freiheit vor einem begonnenen oder unmittelbar drohenden, widerrechtlichen, gewaltthätigen Angriff zu schützen, eine sonst strafbare Handlung begeht, ist straflos, wenn die Gefahr nicht durch andere dem Betreffenden bekannte Mittel abgewendet werden konnte.

Art. 53.

Erlaubte Selbsthülfe. Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthülfe im Besondern erlaubt dem rechtmäßigen Besitzer und denen, die ihm beistehen, um denjenigen, der in sein Besitzthum gewaltthätig und unbefugt eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um entwendetes Gut demjenigen, der noch im Fortbringen desselben begriffen ist, wieder abzunehmen.

Art. 54.

Ueberschreitung der Nothwehr und der Selbsthülfe. Die bei Ausübung der Nothwehr (Art. 52) oder erlaubter Selbsthülfe (Art. 53) beigebrachten Verletzungen sind nur dann strafbar, wenn dieselben eine der in den Artikeln 139 bis und mit 141 benannten Folgen hatten und gleichzeitig das unter den obwaltenden Umständen gerechtfertigte Maß der Gewaltanwendung augenscheinlicher Weise überschritten worden ist. Es kann je nach Umständen immer unter das niedrigste Strafmaß und selbst auf Gefängniß herabgegangen werden.

Art. 55.

Nothstand. Wer außer dem Fall der Nothwehr und der Selbsthülfe eine gesetzwidrige Handlung in einem nicht selbst verschuldeten Nothstande verübt hat zur Rettung seiner selbst oder seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seines Ehegatten oder seiner Geschwister aus einer gegenwärtigen, dringenden und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben, ist straflos.

Digitized by Google

Art. 56.

Die Bestimmungen über die Verjährung der strafbaren Handlungen und der Strafen sind im Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen enthalten. Verjährung.

Art. 57.

In den vor die Gerichte gebrachten Fällen civilrechtlicher Verantwortlichkeit in Strafsachen sollen die Civilgesetze Anwendung finden.

Titel V.

Vom Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen und vom Rückfall.

Art. 58.

Wer durch die nämliche Handlung mehrere Strafgesetze übertreten hat, wird nur mit der auf die schwerste der begangenen strafbaren Handlungen gesetzten Strafe belegt. Anhäufung strafbarer Handlungen.

Art 59.

Wenn mehrere noch nicht beurtheilte strafbare Handlungen des nämlichen Thäters gleichzeitig zur Beurtheilung kommen, so soll die Strafe der schwersten ausgesprochen werden, wobei die übrigen als Erschwerungsgrund in Betracht kommen. Das für die schwerste That angedrohte höchste Strafmaß kann bei einem solchen Zusammentreffen strafbarer Handlungen je nach Umständen um die Hälfte erhöht werden.

Art. 60.

Diese Bestimmungen sind auch dann anwendbar, wenn ein Verurtheilter später strafbarer Handlungen wegen in Untersuchung gezogen wird, die er vor seiner frühern Verurtheilung begangen hat. In diesem Fall soll die früher ausgesprochene Strafe nur um so viel erhöht werden, als

Digitized by Google

es der Ansicht der urtheilenden Gerichtsbehörde nach hätte geschehen müssen, wenn die fraglichen Handlungen gleichzeitig mit den bereits beurtheilten zur gerichtlichen Verhandlung gekommen wären.

Art. 61.

Sind die verschiedenen strafbaren Handlungen nur mit Geldbuße bedroht, so finden die Vorschriften des Art. 59 keine Anwendung, sondern es wird die für jede dieser Handlungen angedrohte Geldbuße verhängt.

Art. 62.

Rückfall. Wer die ihm wegen einer strafbaren Handlung auferlegte Strafe ganz oder theilweise ausgehalten hat, befindet sich im Rückfall, wenn er sich später der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung schuldig macht.

Art. 63.

Der Rückfall bildet einen Erschwerungsgrund, in Folge dessen die gesetzliche Strafe um die Hälfte ihres höchsten Maßes erhöht werden kann. In den gesetzlich bestimmten Fällen kann die Erhöhung noch weiter gehen.

Art. 64.

Die wegen Rückfall zulässige Straferhöhung darf nicht stattfinden:

bei Verbrechen, wenn seit Vollendung der letzten peinlichen oder korrektionellen Strafe und dem neuen Verbrechen zehn, und

bei Vergehen, wenn seit Vollendung der letzten peinlichen oder korrektionellen Strafe und dem neuen Vergehen fünf Jahre verflossen sind.

Art. 65.

Zusammentreffen von Anhäufung und Rückfall. Wenn Anhäufung strafbarer Handlungen und Rückfall zusammentreffen, kann je nach Umständen die gesetzliche Strafe der strafbarsten That bis zum Doppelten ihres höchsten Maßes erhöht werden.

Digitized by Google

Art. 66.

Beschränkung der Straferhöhung.

In allen Fällen, in denen die höchste gesetzliche Strafe um die Hälfte erhöht (Art. 59, 63) oder verdoppelt (Art. 65) werden kann, darf dessen ungeachtet weder die längste Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe (zwanzig Jahre), der Korrektionshausstrafe (sechs Jahre) und der Gefängnißstrafe (sechszig Tage) überschritten, noch auf eine höhere Strafart übergegangen werden.

Digitized by Google

Besonderer Theil.

III. Buch.

Von den Verbrechen und Vergehen und ihrer Bestrafung.

Titel I.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates.

A. Von den Angriffen auf die äußere Sicherheit des Staates.

Art. 67.

Landesverrath.

Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

1) wer vorsätzlich durch Wort, Schrift oder durch Handlungen die Regierung eines andern Kantons oder eines nicht schweizerischen Staates zu einem Kriege gegen den Kanton Bern anreizt, oder nach ausgebrochenem Krieg den Feind auf irgend eine Weise unterstützt, oder, wenn er ein Kantonsangehöriger ist, die Waffen gegen den Kanton trägt;

2) wer treuloser Weise eine fremde Regierung zu einer für den Kanton Bern nachtheiligen Einmischung in dessen innere Angelegenheiten veranlaßt, oder bei einer ohne sein Zuthun stattfindenden Einmischung auf irgend eine Weise unterstützt, oder sonst durch widerrechtliche Handlungen die Interessen eines fremden Staates zum Nachtheil des Kantons Bern befördert;

Digitized by Google

3) wer auf rechtswidrige Weise den Kanton Bern oder einen Theil desselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen, oder einen Theil desselben von dem Kantonalverbande loszureißen sucht;

4) wer in rechtswidriger Absicht die Kantonsgrenzen zerstört, verrückt oder ungewiß macht, oder Urkunden, die zu deren Feststellung dienen, ausliefert.

B. Angriffe auf die innere Ruhe des Staates.

Art. 68.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft: Hochverrath.

1) wer es unternimmt, die bestehende Kantonsverfassung auf gewaltsame Weise umzustürzen oder zu ändern;

2) wer gewaltsamer Weise den Zusammentritt einer der höchsten Staatsbehörden, nämlich: des Großen Rathes, des Regierungsrathes oder des Obergerichts oder einer seiner Abtheilungen zu verhindern, oder eine dieser Behörden aufzulösen versucht, oder einen Angriff gegen ihre Freiheit oder Sicherheit unternimmt.

Art. 69.

Die in den Artikeln 67 und 68 angedrohte Zuchthausstrafe kann in einfache Enthaltung oder in Verweisung umgewandelt werden. Umwandlung in einfache Enthaltung.

Art. 70.

Die in den Artikeln 67 und 68 bezeichneten Handlungen sind als vollendet zu betrachten, sobald der Angeklagte Alles gethan hat, was von ihm abhing, um die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen.

Digitized by Google

Titel II.

Vom Aufruhr und Angehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Art. 71.

Aufruhr. Aufruhr ist vorhanden, wenn eine größere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammengerottet und die Absicht an den Tag gelegt hat, mit Gewalt der Obrigkeit zu widerstehen, eine Verfügung oder die Zurücknahme einer solchen von einer obrigkeitlichen Behörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an einer öffentlichen Behörde zu nehmen.

Art. 72.

Legt sich der Aufruhr auf ergangene Aufforderung Seitens der zuständigen Civil- oder Militärbehörden sogleich, so sind die Anstifter (Rädelsführer) mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wobei jedoch die Strafen für die Verübung anderer strafbarer Handlungen vorbehalten bleiben. Die übrigen Theilnehmer, die sich freiwillig zurückgezogen haben, bleiben straflos.

Art. 73.

Legt sich aber der Aufruhr auf die ergangene Aufforderung nicht, so daß es nöthig wird, zur Herstellung der Ruhe und Ordnung Gewalt zu gebrauchen, so sind die Theilnehmer am Aufruhr, je nach dem Grade ihres Verschuldens, zu bestrafen:

1) mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn Jemand dabei sein Leben verloren, oder an seinem Leibe oder an seinen Gütern Schaden erlitten hat;
2) mit Korrektionshaus bis zu drei Jahren, wenn dabei kein wirklicher Schaden verursacht worden ist.

Art. 74.

Diejenigen Theilnehmer am Aufruhr, welche sich dabei anderer Gesetzesverletzungen schuldig gemacht haben, werden

Digitized by Google

für diese bestraft, wobei die Art. 58 und folgende über das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen zur Anwendung kommen.

Art. 75.

Umwandlung in Enthaltung oder Verweisung.

Die durch die Artikel 72 und 73 angedrohte Zuchthaus- oder Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung oder in Verweisung umgewandelt werden.

Art. 76.

Widersetzlichkeit gegen Beamte.

Wer sich rechtswidriger Weise einer Behörde, einem Beamten oder einem Bediensteten des Staates oder der Gemeinde in der Ausübung ihrer Amtspflichten widersetzt, wird bestraft:

1) wenn ein Beamter, ein Polizeibediensteter oder eine dritte Person umgekommen oder verletzt worden ist, mit den Strafen der Tödtung und der Körperverletzung, welche in schweren Fällen um die Hälfte erhöht werden können;
2) wenn dabei Niemand verletzt worden ist, mit Gefängniß von acht bis zu vierzig Tagen. In sehr geringfügigen Fällen kann noch tiefer herabgegangen, oder nur Geldbuße von zehn bis auf fünfundzwanzig Franken ausgesprochen werden.

Art. 77.

Befreiung von Gefangenen.

Wer einen Untersuchungs- oder Strafgefangenen aus der Gewalt der Behörden oder ihrer Diener befreit, und wer einen zur Vornahme von Verhaftungen befugten Angestellten widerrechtlicher und gewaltthätiger Weise an der Ausführung einer solchen hindert, wird bestraft:

1) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn die Befreiung mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen die zur Verwahrung oder Bewachung des Gefangenen aufgestellten Personen oder mittelst Erbrechung des Gefängnisses bewirkt worden ist;

Digitized by Google

2) mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr in allen andern Fällen.

Geschah die Befreiung durch den Ehegatten des Gefangenen oder durch dessen Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie, so soll die verwirkte Strafe auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Der Versuch der in diesem Artikel erwähnten Vergehen wird bestraft (Art. 30 u. f.).

Treffen mit der widerrechtlichen Befreiung von Gefangenen andere Gesetzesverletzungen zusammen, so kommen die Art. 58 und folgende zur Anwendung.

Art. 78.

Ein Beamter oder Angestellter, welchem die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen übertragen ist, wird, wenn er dessen Entweichung vorsätzlich bewirkt oder befördert, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Korrektionshaus von vier Monaten bis zu vier Jahren bestraft.

Hat die Entweichung nur in Folge von Fahrlässigkeit stattgefunden, so tritt Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder Geldbuße bis zu hundert Franken ein.

Art. 79.

Umwandlung in einfache Enthaltung und Verweisung.

Die durch die Artikel 77 und 78 angedrohte Zuchthaus- oder Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung und in den Fällen, wo der Befreite nur wegen Handlungen enthalten ist, die mit Verweisung belegt werden können, auch in diese umgewandelt werden.

Art. 80.

Entweichung von Gefangenen.

Gefangene, welche mittelst Aufbrechung des Gefängnisses oder Gewaltanwendung entwichen sind, oder den Versuch zur Entweichung gemacht haben, werden einzig dieser Handlung wegen mit Gefängniß von acht bis zu dreißig Tagen bestraft. Diese Strafe haben sie auszuhalten unmittelbar

Digitized by Google

nach Vollendung derjenigen, die sie des Verbrechens oder Vergehens wegen, um deßwillen sie verhaftet waren, verwirkt haben, oder unmittelbar nachdem sie von diesen Verbrechen oder Vergehen freigesprochen worden sind.

Die Bestrafung für andere Verbrechen oder Vergehen, welche sie mittelst ihrer Gewaltanwendung begangen haben mögen, bleibt vorbehalten.

Art. 81.

Verweisungsbruch.

Wer eine ihm durch Strafurtheil auferlegte Verweisung übertritt, soll mit Gefängniß von acht bis zu vierzig Tagen bestraft und hierauf über die Grenze geführt werden, um den Rest seiner Verweisung auszuhalten.

Art. 82.

Uebertretung eines Wirthshausverbots.

Wer ein ihm durch Strafurtheil auferlegtes Wirthshausverbot übertritt, wird mit Gefängniß bis zu zwanzig Tagen bestraft.

Titel III.

Von den strafbaren Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen.

Art. 83.

Amtsanmaßung.

Wer sich unbefugter Weise in öffentliche Civil- oder Militäramtsverrichtungen einmischt, oder die in eine dieser Verrichtungen einschlagenden Handlungen vornimmt, wird mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten, womit eine Geldbuße bis auf höchstens zweihundert Franken verbunden werden soll, bestraft; die Fälle, wo die That eine schwerere Gesetzesverletzung enthält, vorbehalten.

In geringfügigen Fällen kann Gefängniß von fünfzehn bis zu sechszig Tagen ausgesprochen werden.

Art. 84.

Amtserschleichung.

Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen von Geld oder andern Vortheilen ein öffentliches Amt verschafft hat,

Digitized by Google

wird mit Gefängniß von acht bis zu dreißig Tagen oder mit Geldbuße von fünfzig bis zu zweihundert Franken und mit Absetzung bestraft und soll gleichzeitig bis zu fünf Jahren unfähig erklärt werden, Staats- oder Gemeindestellen zu bekleiden.

Art. 85.

Wahlbetrug.

Wer vor oder bei den Wahlen oder Wahlvorschlägen der Wahl- oder der Gemeindeversammlungen durch betriegerische Handlungen irgend einer Art oder durch Zusicherung oder wirkliche Leistung eines materiellen Vortheils unmittelbar oder mittelbar Stimmen für sich oder andere zu gewinnen sucht, und wer solche Leistungen oder Zusicherungen annimmt;

wer durch widerrechtliche Drohungen oder durch Gewalt das Nämliche zu bewirken sucht;

wer durch eine der eben erwähnten Handlungen auf das Abstimmungsergebniß einer politischen, einer Wahl- oder einer Gemeindeversammlung einzuwirken versucht;

wird, falls die That nicht in eine schwerere Gesetzesverletzung übergeht, mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten bestraft, womit eine Einstellung im Aktivbürgerrecht bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

Art. 86.

Störung von Wahlversammlungen.

Wer gesetzlich abgehaltene politische oder Wahl- oder Gemeindeversammlungen stört, oder Stimmberechtigte an der Ausübung ihres Stimmrechts durch Gewalt oder unbefugte Drohungen zu hindern sucht, wird, falls die That nicht in eine schwerere Gesetzesverletzung übergeht, mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder je nach Umständen mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten, oder wenn die That durch eine zusammengerottete Menge verübt worden

Digitized by Google

ist, bis zu einem Jahre bestraft. Die Schuldigen sollen in allen Fällen im Aktivbürgerrecht bis zu fünf Jahren eingestellt werden.

Art. 87.

Die durch die Art. 83 und 86 angedrohte Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden. Umwandlung in einfache Enthaltung.

Titel IV.

Von den strafbaren Handlungen der öffentlichen Beamten.

Art. 88.

Wer mittelst Versprechungen, Anerbietungen oder Geschenken einen öffentlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbeamten oder einen Diener oder Vorgesetzten einer öffentlichen oder Gemeindsverwaltung zur Vornahme oder Unterlassung einer amtlichen Handlung bestimmt hat oder bestimmen wollte, oder wer sich durch die nämlichen Mittel einen Einfluß auf die Art der Vornahme der amtlichen Handlung oder einen Vortheil aus derselben verschafft hat oder zu verschaffen versuchte, wird mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten und in geringfügigen Fällen mit Gefängniß von acht bis zu sechszig Tagen bestraft, wenn gleich der angebotene Gegenstand nicht angenommen worden ist. Bestechung.

Im Falle der Anwendung von Gewalt oder von Drohungen kommen die Vorschriften des Art. 208 über Erpressung zur Anwendung.

Der Beamte oder Angestellte, welcher derartige Vortheile, sei es persönlich oder mittelst eines seiner Familienangehörigen, angenommen hat, wird mit Gefängniß bis zu dreißig Tagen und gleichzeitig mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu fünfhundert Franken und, wenn er wirklich eine pflichtwidrige Amtshandlung vorgenommen hat, mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und in geringfügigen

Digitized by Google

Fällen mit Gefängniß von acht bis zu sechszig Tagen bestraft. In diesem Fall soll dessen Absetzung und eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

Art. 89.

Hat sich ein Richter oder ein Geschworner zu Ungunsten oder zu Gunsten eines Angeschuldigten oder einer Partei bestechen lassen, so soll die im letzten Absatz des Art. 88 angedrohte Strafe um drei Monate bis zu einem Jahr erhöht werden.

Art. 90.

Dem der Bestechung Schuldigen werden weder die von ihm gegebenen Gegenstände zurückgegeben, noch wird ihm deren Werth ersetzt; sie sollen zum Vortheil des Staates konfiszirt werden.

Art. 91.

Amtsmißbrauch.

Ein Staats- oder Gemeindebeamter, der vorsätzlich die ihm anvertraute Gewalt zu unerlaubter Benachtheiligung oder Begünstigung einer Person mißbraucht, soll unter Vorbehalt der etwa verwirkten höhern Strafe mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von fünfzig bis zu fünfhundert Franken bestraft, gleichzeitig seines Amtes entsetzt und bis zu fünf Jahren in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.

Bei der Strafzumessung soll namentlich auf den Beweggrund des Schuldigen, auf den Grad des Amtsmißbrauches und auf den verursachten oder beabsichtigten Schaden Rücksicht genommen werden.

Art. 92.

Unterschlagung durch Beamte.

Jeder Staats- oder Gemeindsbeamte, welcher in der Absicht, einem andern zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, öffentliche

Digitized by Google

oder Privatgelder oder Forderungsscheine, die deren Stelle vertreten, oder Schriften, Titel, Urkunden oder bewegliche Gegenstände, welche er vermöge seiner Amtsverrichtungen in Händen hatte, oder die ihm mit Rücksicht auf dieselben oder endlich als Depositum anvertraut worden sind, bei Seite schafft oder unterschlägt, wird bestraft:

1) wenn der Werth der bei Seite geschafften (unterschlagenen) Gegenstände den Betrag von dreihundert Franken übersteigt, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
2) wenn dieser Werth den Betrag von dreihundert Franken nicht übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, womit Absetzung und Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden soll.

Der Versuch wird bestraft (Art. 30 u. f.).

Es kann je nach Umständen Straflosigkeit eintreten, wenn der Angeschuldigte den Werth der unterschlagenen Sache auf geschehene Aufforderung hin sofort vollständig ersetzt.

Titel V.

Von den Friedensstörungen.

Art. 93.

Störung des Gottesdienstes.

Wer einen erlaubten öffentlichen Gottesdienst oder einen Leichenzug vorsätzlich stört, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße von zwanzig bis zu hundert Franken bestraft. Die Bestrafung von dabei begangenen schweren Gesetzesverletzungen wird vorbehalten.

Art. 94.

Herabwürdigung der Religion.

Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Bezeigung von Spott oder Verach-

Digitized by Google

tung auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise herabwürdigt, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken bestraft.

Art. 95.

Hausfriedensbruch.

Wer in fremde Gebäude oder Wohnungen oder in andere menschliche Aufenthaltsorte oder in umfriedete Bezirke widerrechtlich eindringt, oder ohne Befugniß und gegen den Willen des Berechtigten darin verweilt, wird wegen Hausfriedensbruch auf Klage des Betheiligten hin bestraft:

1) wenn er mit Waffen versehen war, oder wenn er Gewalt an Personen oder Sachen verübt hat, mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren. Die Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

2) wenn er weder mit Waffen versehen war, noch Gewalt verübt hat, mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen.

Wegen geringer Verletzungen, welche dem Friedensstörer von dem zur Abwehr Berechtigten beigebracht worden sind, ist Letzterer nicht strafbar. Wenn hingegen die Verletzungen der Art sind, daß sie unter die Art. 139, 140 oder 141 fallen, so treten die Bestimmungen über Nothwehr ein (Art. 52 und 54).

Ist bei der Geltendmachung des Hausrechts das erlaubte Maß von Gewaltanwendung gröblich überschritten und der Eindringling in Folge dieser Ueberschreitung schwer verletzt worden, so kann bei der Bestrafung des Hausfriedensbruchs selbst in dem unter Ziff. 1 berührten Fall auf Gefängniß herabgegangen werden.

Art. 96.

Unerlaubte Selbsthülfe.

Wer mit Umgehung der amtlichen Hülfe außer den gesetzlich erlaubten Fällen seine wirklichen oder vermeintlichen Rechtsansprüche eigenmächtig geltend macht, soll auf Klage

Digitized by Google

des Verletzten hin wegen unerlaubter Selbsthülfe mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken bestraft werden.

Handlungen, die ihrer Natur nach lediglich als civilrechtliche Besitzesstörungen zu betrachten sind, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 97.

Störung der öffentlichen Ruhe.

Wer die öffentliche Ruhe und Ordnung durch groben Unfug stört, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen bestraft, womit Geldbuße bis zu fünfzig Franken oder Verweisung bis zu einem Jahr verbunden werden soll.

In ganz geringfügigen Fällen findet nur polizeiliche Bestrafung statt (Art. 256, Ziff. 6).

Art. 98.

Drohungen.

Wer durch Schrift oder in irgend einer andern Weise mit Mord, Vergiftung oder andern Angriffen auf die Person oder mit Brandstiftung droht, soll, wenn die Umstände die Verwirklichung der Drohungen befürchten lassen, mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

In geringfügigen Fällen kann Gefängniß bis auf sechszig Tage ausgesprochen werden.

Ist die Drohung nur gegen bestimmte Privatpersonen gerichtet, so findet eine Strafverfolgung nur auf Antrag der Bedrohten statt.

Art. 99.

Messerzucken.

Wer einen Andern durch Zucken eines Messers oder anderer Werkzeuge, welche zu Beibringung lebensgefährlicher Verletzungen besonders geeignet sind, thätlich bedroht, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen bestraft, womit Geldbuße bis zu zweihundert Franken oder Verweisung bis zu einem Jahr verbunden werden soll.

Digitized by Google

Art. 100.

Aufforderung zu Verbrechen.

Wer mittelst der Druckerpresse oder eines andern zur Veröffentlichung dienlichen Mittels zur Verübung einer strafbaren Handlung auffordert, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken bestraft.

Ist die fragliche Handlung auf die Aufforderung hin wirklich begangen worden, so wird der Anstifter als Miturheber angesehen (Art. 35 und 36).

Titel VI.

Strafbare Handlungen gegen öffentliche Treue und Glauben.

I. Abschnitt.

Von den Fälschungen.

I. Falschmünzerei.

Art. 101.

Münzfälschung.

Wer schweizerische oder fremde Münzen, welche in der Schweiz gesetzliche Geltung haben, nachmacht oder verfälscht, und wer im Einverständnisse mit Falschmünzern falsche oder verfälschte Münze im Kanton verbreitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft; mit letzterer Strafe soll immer eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Art. 102.

Ausgeben falschen Geldes.

Wer ohne Einverständniß mit Falschmünzern wissentlich falsches oder verfälschtes Geld ausgibt, wird wegen Münzbetrug bestraft:

1) wenn er die Münzen wissentlich als falsch oder verfälscht eingenommen hatte, mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren, womit eine zwei- bis fünfjährige Ein-

Digitized by Google

stellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden werden kann, oder mit Gefängniß von acht bis zu sechszig Tagen;

2) wenn er die falschen oder verfälschten Münzen als ächt eingenommen hatte, mit Gefängniß bis zu höchstens vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken.

Der Versuch der in diesem Artikel benannten Vergehen wird bestraft (Art. 30 u. f.).

Art. 103.

Personen, welche sich einer der in den Artikeln 101 und 102 benannten strafbaren Handlungen schuldig gemacht haben, sind straffrei, wenn sie vor deren Vollendung und vor jeder Verfolgung den Behörden davon Kenntniß gegeben und die Urheber angegeben haben.

II. Fälschung von Siegeln und Stempeln.

Art. 104.

Fälschung von Siegeln und Stempeln.

Wer in widerrechtlicher Absicht Siegel, Stempel oder Waldhämmer einer Staats- oder Gemeindsbehörde oder einer öffentlichen Anstalt oder die zur Bezeichnung von Waaren oder Lebensmitteln bestimmten öffentlichen Zeichen nachmacht oder verfälscht, wird mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und in geringfügigen Fällen mit Gefängniß von vierzehn bis zu sechszig Tagen bestraft, womit eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

Art. 105.

Wer in widerrechtlicher Absicht Siegel, Stempel oder Zeichen einer Privatanstalt oder von Privatpersonen nachmacht oder verfälscht, wird mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre und in geringern Fällen mit Gefängniß bis

Digitized by Google

zu sechszig Tagen bestraft, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

III. Von der Fälschung öffentlicher Schriften oder von Handels- und Bankpapieren.

Art. 106.

Fälschung öffentlicher Urkunden.

Wer in widerrechtlicher Absicht Werthpapiere, die vom Staate oder von Staatsanstalten in Umlauf gesetzt worden sind, nachmacht oder verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder mit Korrektionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Mit letzterer Strafe soll immer eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Art. 107.

Jeder Beamte oder Angestellte des Staates oder der Gemeinde, der bei Ausübung seiner Amtsverrichtungen eine Fälschung begeht:

mittelst falscher Unterschrift,

mittelst Veränderung von Urkunden, Schriften oder Unterschriften,

mittelst Unterschiebung von Personen,

mittelst Beisätzen oder Einschaltungen in öffentliche Register oder andere öffentliche Urkunden, nachdem sie fertig oder geschlossen sind, und

jeder Beamte oder Angestellte des Staates oder der Gemeinde, welcher bei Abfassung der in sein Amt einschlagenden Urkunden das Wesen oder die Umstände derselben betrügerischer Weise verändert, sei es, indem er andere als die durch die Parteien entworfenen und diktirten Verabredungen niederschreibt, sei es, daß er falsche Thatsachen als wahr oder nicht eingestandene Thatsachen als eingestanden beurkundet:

Digitized by Google

wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und in geringern Fällen mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft; mit der Korrektionshausstrafe soll eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren und Absetzung des Schuldigen verbunden werden.

Art. 108.

Alle andern Personen, welche eine authentische und öffentliche Urkunde oder ein Handels- oder Bankpapier fälschen oder fälschlich anfertigen:

mittelst Nachmachung oder Veränderung von Schriften oder Unterschriften, oder

durch Anfertigung unwahrer Verabredungen, Verfügungen, Verbindlichkeiten oder Entladnissen oder durch deren Einschiebung in bereits fertige Urkunden oder auf irgend eine andere Weise, werden bestraft:

1) mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Nachtheil den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn jener Nachtheil den Betrag von dreihundert Franken nicht übersteigt, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden soll.

Art. 109.

Bei der Strafzumessung innert dem gesetzlichen Spielraum ist namentlich die Wichtigkeit der gefälschten Urkunde, das Maß des verursachten oder beabsichtigten Schadens und der Grad der Seitens des Schuldigen an den Tag gelegten Verdorbenheit zu berücksichtigen.

IV. Von der Fälschung von Privaturkunden.

Art. 110.

Fälschung von Privaturkunden.

Wer auf eine der im Art. 108 bezeichneten Arten oder in irgend einer andern Weise eine oder mehrere Privaturkunden fälscht, wird bestraft:

Digitized by Google

1) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Nachtheil den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;

2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn er den Betrag von dreißig, aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;

3) mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen, wenn er den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt.

Mit der Korrektionshaus- oder Gefängnißstrafe soll eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Bei der Strafzumessung kommen die Vorschriften des Art. 109 zur Anwendung.

V. Von der Fälschung von Pässen, Marschrouten, Wanderbüchern und Zeugnissen.

Art. 111.

Mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen und in schwereren Fällen mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1) wer einen falschen Paß oder eine falsche Reiseroute oder ein falsches Wanderbuch verfertigt oder ächte Ausweisschriften der benannten Art verfälscht;

2) wer in den genannten Schriften einen falschen Namen annimmt oder dazu beiträgt, sie unter einem solchen auszuliefern;

3) wer, um sich selbst oder einen Dritten von irgend einem öffentlichen Dienst zu befreien, unter dem falschen Namen eines Arztes, Chirurgen oder irgend eines andern Gesundheitsbeamten ein Krankheits- oder Gebrechlichkeitszeugniß ausfertigt;

Digitized by Google

4) Aerzte, Chirurgen und andere Gesundheitsbeamte, die, um Jemanden zu begünstigen, unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand oder das Leben einer Person ausstellen;
5) wer unter dem Namen eines öffentlichen Beamten oder Angestellten ein falsches Zeugniß über gute Aufführung, Armuth oder andere Umstände verfertigt, welche geeignet sind, der darin benannten Person das Wohlwollen von Behörden oder von Privatpersonen oder Stellen, Kredit oder Hülfe zu verschaffen, oder wer ein ursprünglich ächtes Zeugniß der genannten Art fälscht, um es für eine andere Person anzupassen, als diejenige, für die es ursprünglich ausgestellt worden ist;
6) wer außer den hievor genannten Fällen, auch ohne Absicht, Jemanden zu benachtheiligen, in widerrechtlicher Absicht unter dem Namen eines öffentlichen Beamten oder Angestellten falsche Zeugnisse irgend einer Art ausstellt oder ächte verfälscht.

Mit den gemäß den Bestimmungen dieses Artikels ausgesprochenen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren und in der Ausübung eines in Folge Patentes ausgeübten Berufes verbunden werden.

Art. 112.

Wer sich außer den in diesem Abschnitt benannten Fällen hinsichtlich solcher Rechte eines Andern, die keine bestimmte Schatzung zulassen, einer Fälschung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

VI. Von dem Gebrauch gefälschter Gegenstände.

Art. 113.

In den in den Artikeln 104 bis und mit 112 vorgesehenen Fällen wird Derjenige, der wissentlich von einem

Gebrauch gefälschter Gegenstände.

Digitized by Google

falschen oder gefälschten Gegenstand oder einer dergleichen Urkunde einen widerrechtlichen Gebrauch macht, mit den für die Fälschung festgesetzten Strafe belegt.

II. Abschnitt.

Vom falschen Eid und vom falschen Zeugniß.

Art. 114.

Meineid. Wer nach Erreichung des gesetzlichen Alters der Eidesmündigkeit vor einer Gerichtsbehörde wissentlich eine falsche Thatsache beschwört, oder auf eine andere dem Eidschwur gleichkommende Weise versichert, und

wer nach seiner eidlichen oder auf eine andere feierliche Weise gegebenen Versicherung, die Wahrheit zu sagen, wissentlich eine falsche Erklärung abgibt,

wird wegen Meineides bestraft:

1) mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die falsche Aussage in einer Strafsache gemacht worden ist; falls ein Todesurtheil oder eine Verurtheilung zu lebenslänglichem Zuchthaus erfolgt ist, kann bis auf zwanzig Jahre Zuchthaus gegangen werden;
2) mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn die falsche Aussage durch eine Partei oder durch Zeugen in einer Civilsache gemacht worden ist.

Art. 115.

Mit den Strafen des Meineides nach den im vorhergehenden Artikel gemachten Unterscheidungen werden auch die Sachverständigen belegt, welche vor einer öffentlichen Behörde wissentlich eine falsche Erklärung oder ein falsches Gutachten beschwören, oder nach dem vor ihrer Vernehmung geleisteten Eid, die Wahrheit zu erklären, wissentlich falsche Erklärungen oder Gutachten abgeben.

Digitized by Google

Art. 116.

Die ſtatt der Eidesleiſtung zuläſſigen Bekräftigungsformeln beſonderer religiöſen Geſellſchaften ſind dem förmlichen Eide gleich zu achten.

Art. 117.

Fahrläſſiger Eid.

Wer die in den Artikeln 114 und 115 benannten Handlungen nicht aus böſer Abſicht, ſondern nur aus Mangel an Aufmerkſamkeit oder Ueberlegung begeht, wird mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und in geringfügigen Fällen mit Gefängniß bis zu ſechszig Tagen beſtraft.

Art. 118.

Unbeſchworne falſche Ausſage.

Wenn der Ausſagende, dem von Amteswegen oder durch die Parteien die Ableiſtung des Eides erlaſſen worden iſt, ſich wiſſentlich falſcher Ausſagen vor Gericht ſchuldig gemacht hat, ſo wird er mit Gefängniß bis zu ſechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu drei Jahren beſtraft.

Art. 119.

Wer Jemanden zu falſchen Ausſagen anſtiftet, verfällt den nämlichen Strafbeſtimmungen, die auf den Meineid oder auf das falſche Zeugniß Anwendung finden.

Art. 120.

Zurückziehung der falſchen Ausſage.

Wird die beſchworne oder unbeſchworne falſche Erklärung zurückgezogen, bevor eine Anzeige gemacht und bevor ein Nachtheil entſtanden iſt, ſo kann Strafmilderung (Art 31) und je nach Umſtänden Strafloſigkeit eintreten.

Art. 121.

Mit den gemäß den Beſtimmungen dieſes Abſchnitts ausgeſprochenen korrektionellen Strafen kann immer eine Einſtellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Digitized by Google

Besondere Bestimmung.

Art. 122.

Die Strafbestimmungen betreffend Landstreicherei, Bettel und Vernachläßigung der Pflichten gegen die Familie sind in besondern Gesetzen enthalten. Die mit Ausnahme des Gefängnisses ausgesprochenen Strafen sind in diesen Fällen in einer besondern Anstalt zu vollziehen (Arbeitshaus).

Titel VII.

Von den strafbaren Handlungen gegen die Personen.

I. Abschnitt.

Von den strafbaren Handlungen gegen das Leben.

Art. 123.

Mord. Wer vorsätzlich und mit Vorbedacht einen Menschen tödtet, macht sich des Mordes schuldig und wird mit dem Tode bestraft.

Art. 124.

Vergiftung von Brunnen u. s. w. Mit der nämlichen Strafe wird belegt, wer in der Absicht, Jemanden des Lebens zu berauben oder an der Gesundheit zu beschädigen, Brunnen, Waaren, die zum öffentlichen Verkauf oder zum Gebrauch bestimmt sind, oder überhaupt Sachen vergiftet, durch deren Genuß oder Gebrauch ein oder mehrere Menschen das Leben oder die Gesundheit verlieren können, insofern wirklich Jemand das Leben verloren hat. Hat in Folge dessen Niemand das Leben verloren, so tritt die Strafe des Versuchs ein (Artikel 30 u. f.).

Art. 125.

Hülfe bei'm Selbstmord. Wer zur Ausführung eines Selbstmordes wissentlich Hülfe leistet, kann mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Digitized by Google

Art. 126.

Wer vorsätzlich, aber ohne Vorbedacht einen Menschen tödtet, wird wegen Todtschlags mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Todtschlag

Die Strafe kann bis auf zweijähriges Zuchthaus herabgesetzt werden, wenn der Schuldige Seitens des Getödteten unmittelbar vor Begehung der That auf unbefugte Weise gereizt worden ist (Art. 145).

Art. 127.

Die Tödtung aus Fahrlässigkeit (Art. 29) wird je nach dem Grade der letztern und der Größe der hieraus entstandenen Nachtheile mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft. Fahrlässige Tödtung.

Mit dieser Strafe kann Geldbuße bis zu tausend Franken verbunden werden.

Art. 128.

Die in den Artikeln 125, 126 und 127 angedrohte Zuchthaus- und Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

Art. 129.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während oder kurze Zeit nach der Geburt durch Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich um das Leben bringt, wird wegen Kindsmord mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Kindsmord.

Art. 130.

Ist das Leben des Kindes, an welchem die Mutter vorsätzlich lebensgefährliche Handlungen vorgenommen hat, nicht mit Sicherheit ermittelt, so wird die Thäterin mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 131.

Eine nicht in der Ehe lebende schwangere Weibsperson, welche vorsätzlich, jedoch ohne Absicht ihr Kind zu tödten, Niederkunftsverheimlichung.

Digitized by Google

ohne Beisein einer andern Person oder doch nur in Gegenwart solcher Personen niedergekommen ist, die mit ihr zur Verheimlichung der Niederkunft einverstanden waren, wird bestraft:

1) mit Korrektionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wenn das Kind während oder nach der Geburt gestorben ist und dessen Tod als Folge der verheimlichten Niederkunft betrachtet werden muß;

2) mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten, wenn zwar das Kind gestorben oder todt zur Welt gekommen ist, aber ohne daß dieß als eine Folge der Niederkunftsverheimlichung betrachtet werden kann.

Art. 132.

Heimliche Beseitschaffung des Kindes.

Hat die Weibsperson ihr todtgebornes oder nach der Geburt gestorbenes Kind ohne amtliche Erlaubniß heimlich beerdigt oder sonst auf die Seite geschafft, so kann die Strafe der Niederkunftsverheimlichung im Falle des vorhergehenden Artikels, Ziff. 1, bis zu dreijähriger und im Falle von Ziff. 2 bis zu neunmonatlicher Korrektionshausstrafe erhöht werden.

Art. 133.

Die in den Artikeln 131 und 132 ausgesprochene Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

Art. 134.

Niederkunftsverheimlichung ohne Folgen.

Hat eine mit einem unehelichen Kinde niedergekommene Weibsperson sowohl ihre Schwangerschaft als ihre Niederkunft verheimlicht, so wird sie, wenn hieraus für das lebendig zur Welt gekommene Kind keine nachtheiligen Folgen entstanden sind, wegen unterlassener Befolgung der gesetzlichen Vorschriften mit Gefängniß von fünf bis zu vierzig Tagen bestraft.

Digitized by Google

Art. 135.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Eine schwangere Weibsperson, welche in der rechtswidrigen Absicht, eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleib zu bewirken, hiezu geeignete Mittel angewendet hat oder hat anwenden lassen, wird, wenn sie in Folge dessen mit einem todten oder wegen Mangels an Reife nicht lebensfähigen Kind niedergekommen ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer gewerbsmäßig einer Schwangern Beihülfe zur Abtreibung der Leibesfrucht leistet, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ist die geleistete Beihülfe keine gewerbsmäßige, so wird der Gehülfe als Miturheber bestraft.

Art. 136.

Wer an einer Schwangern ohne deren Einwilligung in der rechtswidrigen Absicht, eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleibe zu bewirken, hiezu geeignete Mittel anwendet, wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, wenn der Tod der Mutter oder ein bleibender Nachtheil für ihren Körper oder für ihre Gesundheit eingetreten ist;
2) mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren, wenn die Schwangere mit einer todten oder wegen mangelnder Reife nicht lebensfähigen Leibesfrucht niedergekommen ist;
3) mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn das Kind am Leben geblieben ist und für die Mutter keine oder nur unbedeutende Nachtheile eingetreten sind.

Art. 137.

Aussetzung.

Wer ein Kind oder eine andere wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, ebenso wer ein Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird wegen Aussetzung hülfloser Personen bestraft:

Digitized by Google

1) wenn der Thäter die Rettung der ausgesetzten Person nicht für wahrscheinlich halten konnte,
   a. mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren, wenn die ausgesetzte Person in Folge der Aussetzung gestorben ist;
   b. mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn die ausgesetzte Person gerettet worden ist;
2) wenn der Thäter die Rettung der ausgesetzten Person für wahrscheinlich halten konnte,
   a. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn die ausgesetzte Person in Folge der Aussetzung gestorben ist;
   b. mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren, wenn die ausgesetzte Person gerettet worden ist, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

Art. 138.

Ist die Aussetzung vorgenommen worden, in der Absicht zu tödten, so kommen je nach Umständen die Strafbestimmungen über Mord, Todtschlag oder Kindsmord zur Anwendung.

II. Abschnitt.

Von den Mißhandlungen.

Art. 139.

Mißhandlung. Wer vorsätzlich, aber ohne Absicht zu tödten, einen Andern mißhandelt, wird, wenn die That den Tod des Mißhandelten zur Folge hat, mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 140.

Ist der Mißhandelte für immer arbeitsunfähig oder unheilbar krank geworden, oder hat die Mißhandlung einen bleibenden Nachtheil zur Folge, so wird der Schuldige mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Digitized by Google

Art. 141.

Hat die Mißhandlung eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge, so wird der Schuldige mit Korrektionshaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 142.

Hat die Mißhandlung keine der in den vorhergehenden Artikeln benannten Folgen gehabt, so wird der Schuldige auf Klage des Verletzten hin mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft, mit welchen Strafen Verweisung bis zu zwei Jahren und Geldbuße bis zu zweihundert Franken verbunden werden kann.

Mißhandlungen, die keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, werden auf Klage des Mißhandelten hin mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen bestraft, womit Verweisung bis zu einem Jahr oder Geldbuße bis zu hundert Franken verbunden werden kann; sie können je nach Umständen bloß polizeilich bestraft werden (Art. 256, Ziff. 5).

Ist die Mißhandlung mit einem gefährlichen Instrument (Messer u. dgl.) verübt worden, so findet immer Verfolgung von Amtswegen statt.

Art. 143.

Sind die Verletzungen in einem Raufhandel zugefügt worden, so finden auf die erweislichen Urheber derselben je nach den eingetretenen Folgen die Bestimmungen der Artikel 139 bis und mit 142 Anwendung. Raufhandel

Ist es nicht möglich, die Urheber der Verletzungen zu ermitteln, so werden sämmtliche Theilnehmer am Raufhandel als Gehülfen bestraft. Wenn indessen unzweifelhafter Weise die Theilnahme des einen oder des andern der Angeklagten nur der Art war, daß die aus der Mißhandlung entstandenen Folgen nicht seiner Thätigkeit bei-

Digitized by Google

gemessen werden können, so soll ein solcher Theilnehmer nur für das, was ihm erweislicher Maßen zur Last fällt, bestraft werden.

Diejenigen, die nur in der Absicht, dem Streit ein Ende zu machen (zu scheiden) oder einem widerrechtlich Angegriffenen Hülfe zu leisten, Thätlichkeiten begangen haben, können je nach Umständen ganz von Strafe befreit werden.

Art. 144.

Erschwerungsgründe.

Es ist als ein Erschwerungsgrund innert dem gesetzlichen Strafraum zu betrachten, wenn die in den vorhergehenden Artikeln dieses Abschnittes vorgesehenen Mißhandlungen mit Vorbedacht oder mit Auflauern, namentlich wenn dieses zur Nachtzeit oder auf offener Straße statt hatte, oder wenn sie mit gefährlichen Waffen oder Instrumenten oder an der Person der Eltern oder an andern Verwandten in aufsteigender Linie begangen worden sind.

Art. 145.

Milderungsgründe.

Ist eine Mißhandlung nicht mit gefährlichen Instrumenten, als Schuß-, Stich-, schweren Schlagwaffen und dergleichen, und in einer Weise verübt worden, bei welchen ein bedeutend geringerer als der eingetretene Erfolg wahrscheinlich war; oder ist abgesehen hievon der Thäter durch eine ihm, seinen nahen Angehörigen oder seinen an Ort und Stelle gegenwärtigen Genossen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung augenblicklich zur That hingerissen worden, so kann im Fall des Art. 139 Korrektionshaus und in den Fällen der Artikel 140 und 141 Gefängniß ausgesprochen werden.

Wegen allfälliger Verletzungen, welche denjenigen zugefügt worden sind, die bei einem Raufhandel oder bei einem andern Mißhandlungsfall zuerst Thätlichkeiten verübt haben, findet nur dann Bestrafung statt, wenn jene Verletzungen

Digitized by Google

eine der in den Artikeln 139 bis und mit 141 benannten Folgen hatten.

Art. 146.

Mißbrauch des Züchtigungsrechts.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel über Mißhandlung (Art. 139 u. f.) finden auch gegen diejenigen Anwendung, welche Jemanden durch augenscheinlichen Mißbrauch des Züchtigungsrechts an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigen.

Besteht der Mißbrauch des Züchtigungsrechts darin, daß der Untergebene auf eine seiner Gesundheit nachtheilige oder sonst auf eine der Natur der Sache nach unerlaubte Weise eingesperrt wird, so wird der Schuldige bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen, wenn die Einsperrung nicht länger als dreißig Tage gedauert hat;
2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn sie länger gedauert hat.

Art. 147.

Fahrlässige Körperverletzung.

Wer aus Fahrlässigkeit (Art. 29) einem andern eine der im Art. 140 erwähnten Verletzungen zufügt, wird je nach dem Grad seiner Fahrlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens auf Klage des Verletzten hin mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Geldbuße bis zu dreihundert Franken und in schweren Fällen mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bis zu fünfhundert Franken bestraft.

Art. 148.

Zweikampf.

Wer einen gegenseitig verabredeten Zweikampf ohne absichtliche Verletzung der üblichen oder vereinbarten Kampfregeln besteht, wird bestraft, wenn er seinen Gegner tödtet, mit Korrektionshaus von einem bis zu sechs Jahren und in allen andern Fällen mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren.

Digitized by Google

Hat die Verletzung keine der in den Artikeln 139, 140 und 141 benannten Folgen gehabt, so findet nur auf Klage des Verletzten hin Verfolgung und Bestrafung statt.

Hat ein Duellant die üblichen oder vereinbarten Kampfregeln absichtlich verletzt oder einen Zweikampf ohne Gegenwart von Sekundanten bestanden, so kommen die bezüglichen Vorschriften der Artikel 123 bis 149 zur Anwendung.

Sekundanten, Zeugen und Aerzte, welche einem Zweikampfe beiwohnen, und die Kartellträger sind straflos. Hat jedoch ein Sekundant absichtlich die üblichen oder vereinbarten Kampfregeln übertreten, so wird er, je nach der Schwere der daraus entstandenen Folgen, mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Art. 149.

Die in diesem Abschnitt angedrohte Zuchthaus- und Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

III. Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen den Familienstand; Menschenraub; Entführung; widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 150.

Unterdrückung des Familienstandes.

Wer ein Kind raubt oder verbirgt, wer den Civilstand eigener oder fremder Kinder unterdrückt, und wer ein Kind unterschiebt oder ein ihm anvertrautes Kind den Personen, die das Recht haben es zurückzufordern, auf amtliche Aufforderung hin nicht zurückgibt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren und in geringen Fällen mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

Digitized by Google

Art. 151.

Wer durch List oder Gewalt eine Person entführt oder entführen läßt, um sie dem Schutze des Staates zu entziehen, in der Absicht, sie in fremden See- oder Kriegsdienst zu bringen, oder um sie zu irgend einer andern Dienstleistung oder Industrie zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft. Menschenraub.

Art. 152.

Wer durch List oder Gewalt eine minderjährige Person ihren Eltern oder Pflegeeltern, unter deren Gewalt oder Leitung sie steht, entführt oder entführen läßt, wird mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann. Entführung Minderjähriger.

Art. 153.

Wer eine Weibsperson, welche das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt hat, gegen ihren Willen entführt oder einschließt, in der Absicht, dieselbe zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe zu zwingen oder einem andern zu einem dieser Zwecke zu überliefern, wird auf Klage der verletzten Partei mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Entführung.

Wenn die betreffende Weibsperson das Alter von sechszehn Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so kann die Strafe um die Hälfte erhöht werden.

Art. 154.

Wenn ein noch minderjähriges Mädchen oder eine Ehefrau zu ihrer Entführung eingewilligt hat und dem Entführer freiwillig gefolgt ist, so wird letzterer auf Klage derjenigen Person, unter deren Gewalt die Entführte steht, mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Art. 155.

Wenn der Entführer das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, so soll die in den beiden vorher-

Digitized by Google

gehenden Artikeln angedrohte Strafe auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Art. 156.

In allen Fällen von Entführung kann der Entführer, wenn er die entführte Frauensperson geheirathet hat, nur auf die Klage derjenigen Person, welche nach den Civilgesetzen zur Anfechtung der Gültigkeit der Ehe berechtigt ist, und zwar erst nachdem die Ehe nichtig erklärt worden ist, gerichtlich verfolgt und bestraft werden.

Art. 157.

Bei den in den Artikeln 152, 153 und 154 erwähnten Handlungen wird der Versuch, worunter auch die ohne Erreichung des Endzweckes stattgehabte Entführung zu zählen ist, bestraft (Art. 30 u. f.).

Die in den Artikeln 150, 152 und 154 angedrohte Zuchthaus- oder Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

Art. 158.

Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in rechtswidriger Absicht ohne Befehl der rechtmäßigen Behörden und außer dem Fall, wo das Gesetz die Festnahme von Angeschuldigten vorschreibt oder erlaubt, irgend Jemanden verhaftet oder festhält.

Wenn die Enthaltung länger als dreißig Tage gedauert hat, so tritt Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren ein.

Wer einen Ort hergibt, um die Festhaltung auszuführen, wird als Gehülfe bestraft (Art. 38).

Art. 159.

In jedem der folgenden Fälle findet eine Straferhöhung innert dem gesetzlichen Strafraum statt:

1) wenn die Verhaftung in einer falschen Amtskleidung oder unter einem falschen Namen oder auf Grund eines

Digitized by Google

falschen Befehls der öffentlichen Gewalt vollzogen worden ist;

2) wenn die verhaftete oder festgehaltene Person mit dem Tode bedroht worden ist;

3) wenn derselben körperliche Martern zugefügt worden sind.

Art. 160.

Wenn derjenige, der sich einer Widerhandlung gegen die Vorschriften des Art. 158 schuldig gemacht hat, die verhaftete oder festgehaltene Person freiläßt, ehe zehn Tage von der Verhaftung an verflossen sind, so wird der Schuldige, falls noch keine Verfolgungshandlung stattgefunden hat, nur auf Klage des Verletzten mit Gefängniß von zwanzig bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr bestraft, welch letztere Strafe in einfache Enthaltung umgewandelt werden kann.

Titel VIII.

Von den strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit.

Art. 161.

Verbreitung sittenloser Schriften u. s. w.

Wer sittenlose Schriften, Lieder oder Bilder ausstellt oder verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu zwanzig Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu hundert Franken bestraft.

Gleichzeitig soll die Konfiskation der Platten und sämmtlicher Exemplare der fraglichen Schriften oder Bilder verhängt werden.

Die Bestimmungen betreffend die Preßpolizei (Art. 239 und folg.) werden vorbehalten.

Art. 162.

Oeffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit.

Wer öffentlich die Schamhaftigkeit verletzt, und wer widernatürliche Unzucht begeht, wird mit Gefängniß bis

Digitized by Google

zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bis fünfhundert Franken bestraft.

Art. 163.

Konkubinat. Konkubinat wird mit Gefängniß bis zu dreißig Tagen bestraft, womit Geldbuße bis zu hundert Franken verbunden werden kann.

Art. 164.

Gewerbsmäßige Unzucht. Weibspersonen, welche gewerbsmäßige Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu acht Monaten bestraft.

Art. 165.

Unsittlichkeit mit jungen Leuten. Wer mit jungen Leuten des einen oder des andern Geschlechts unter sechszehn Jahren unzüchtige Handlungen begeht, die nicht unter eine strengere Bestimmung dieses Titels fallen, oder die Unzucht derselben begünstigt, wird mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bis zu tausend Franken bestraft.

Art. 166.

Personen, z. B. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Lehrer u. s. w., die mit Minderjährigen, über die sie eine pflichtmäßige Aufsicht zu führen haben, unzüchtige Handlungen begehen, oder welche dieselben zur Begehung solcher Handlungen verleiten oder diese Begehung begünstigen;

Vorsteher oder Angestellte öffentlicher Anstalten (Straf-, Wohlthätigkeitsanstalten u. dgl.), die sich gegen die unter ihrer Aufsicht stehenden Personen des einen oder des andern Geschlechts einer der fraglichen Handlungen schuldig machen,

werden, wenn die Handlung nicht eine schwerere Gesetzesverletzung bildet, mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren und in geringern Fällen mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen, und wenn sie die Handlung verüben gegen eine Person, welche das zwölfte, aber nicht das sechszehnte

Digitized by Google

Altersjahr zurückgelegt hat, mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren und in geringern Fällen mit Gefängniß von dreißig bis zu sechszig Tagen bestraft.

Art. 167.

Blutschande.

Der Beischlaf zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern wird mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren bestraft, welche Strafe in einfache Enthaltung umgewandelt werden kann.

Art. 168.

Gewerbsmäßige Kuppelei.

Wer gewerbsmäßig die Unzucht von Personen des einen oder des andern Geschlechts begünstigt, wird auf Antrag der Polizeibehörde mit Gefängniß von vierzehn bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu acht Monaten, womit Geldbuße bis zu fünfhundert Franken verbunden werden kann, bestraft.

Wird die Handlung begangen mittelst trügerischer Vorgeben, um unbescholtene Personen der Unzucht Preis zu geben, so kann, selbst wenn der Zweck nicht erreicht wird, die Strafe bis auf vierjähriges Korrektionshaus erhöht werden.

Art. 169.

Mit den nach den Artikeln 162, 164, 165, 166, 167 und 168 ausgesprochenen korrektionellen Strafen kann eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Die gemäß den Artikeln 166 und 167 Verurtheilten können überdieß für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren zur Uebernahme vormundschaftlicher Verrichtungen oder einer Stelle in der Vormundschaftsbehörde unfähig erklärt werden.

Ist die betreffende Handlung begangen worden durch den Vater oder die Mutter, so soll der Schuldige der ihm

Digitized by Google

nach den Gesetzen des Kantons kraft der elterlichen Gewalt zustehenden Rechte hinsichtlich der Person und des Vermögens des betreffenden Kindes verlustig erklärt werden.

Art. 170.

Nothzucht. Wer sich der Nothzucht oder der gewaltthätigen widernatürlichen Unzucht schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der mit einer Person, deren Sinne er zu diesem Zwecke betäubt hat, oder mit einem Kind unter zwölf Jahren den Beischlaf vollzieht.

Die Strafe kann bis auf zwanzig Jahre erhöht werden, wenn das Verbrechen den Tod der mißbrauchten Person zur Folge hat.

Der Schuldige soll, wenn er nach den Bestimmungen der Art. 30 und 31 wegen Versuchs zu einer korrektionnellen Strafe verurtheilt wird, immer zu einer Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verfällt werden.

Art. 171.

Gewaltsamer Angriff gegen die Schamhaftigkeit. Wer sich eines andern mittelst Gewalt oder gefährlichen Drohungen ausgeführten Angriffs gegen die Schamhaftigkeit schuldig macht, wird mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren bestraft, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

Art. 172.

Schändung. Wer mit einer blödsinnigen oder ihrer Verstandeskräfte beraubten Person ohne Gewaltanwendung und ohne Sinnenbetäubung den Beischlaf vollzieht, wird mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar (Art. 30 u. f.).

Hat die Handlung mit einer Person stattgefunden, die zwar nicht blödsinnig ist, deren geistige Fähigkeiten aber

Digitized by Google

auf einer sehr niedrigen Stufe stehen, so wird der Thäter mit Gefängniß von dreißig bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 173.

Wenn die in den Artikeln 170 und 172 erwähnten Verbrechen begangen werden: von den Verwandten in aufsteigender Linie an ihren Abkömmlingen, von Personen, denen über die mißbrauchte Person eine Gewalt zusteht, oder von einem Lehrer oder besoldeten Diener derselben oder unter Beihülfe einer oder mehrerer Personen, so wird der Schuldige bestraft:

1) mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren in den Fällen des Art. 170;
2) mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren im Fall des Art. 172.

Art. 174.

Mehrfache Ehe.

Ein Ehegatte, der vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe schließt, sowie dessen neuer Gatte, wenn derselbe von der noch bestehenden Ehe des andern Theils Kenntniß hatte, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 175.

Ehebruch.

Eine verheirathete Person, die sich des Ehebruchs schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen bestraft. Der Mitschuldige einer des Ehebruchs schuldigen Frau wird mit Gefängniß bis zu gleicher Dauer und außerdem mit Geldbuße von fünfzig bis zu zweihundert Franken bestraft.

Es kann nur auf die Klage des beleidigten Ehegatten hin eine gerichtliche Verfolgung stattfinden, die auch nach ihrer Anhebung auf Begehren des klagenden Theils hin wieder aufgehoben werden soll.

Art. 176.

Die in den Gesetzen über die Armenpolizei vorgesehenen Strafbestimmungen werden vorbehalten.

Digitized by Google

Titel IX.

Von den Ehrverletzungen, falscher Anklage, Verletzung fremder Geheimnisse und den Preßvergehen.

Art. 177.

Verläumdung. Der Verläumdung macht sich schuldig, wer an öffentlichen Orten oder in Gegenwart mehrerer Personen oder in einer authentischen und öffentlichen Urkunde oder in gedruckten oder ungedruckten öffentlich angeschlagenen, verkauften oder verbreiteten Schriften oder brieflich eine Behörde oder eine Privatperson solcher Handlungen beschuldigt, die, wenn sie wahr wären, denjenigen, gegen den sie vorgebracht werden, einer strafrechtlichen Verfolgung oder dem Hasse und der Verachtung der Mitbürger aussetzen würden.

Der Verläumder wird auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu vier Monaten oder mit bloßer Geldbuße bis zu fünfhundert Franken bestraft. Die Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

Art. 178.

Einfache Ehrverletzung. Injurien oder beleidigende Ausdrücke, durch welche Jemand zwar nicht einer bestimmten Handlung, wohl aber eines bestimmten Fehlers oder einer ehrrührigen Handlungsweise beschuldigt wird, werden, wenn sie an öffentlichen Orten oder in Gegenwart mehrerer Personen ausgestoßen worden, oder in öffentlich verbreiteten, gedruckten oder ungedruckten Schriften enthalten sind, auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu fünfzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu hundert Franken bestraft.

Art. 179.

Alle andern Ehrverletzungen oder beleidigenden Ausdrücke, welche nicht dieses doppelte Merkmal der Schwere und der Oeffentlichkeit an sich tragen, werden mit bloßen Polizeistrafen belegt (Art. 256, Ziff. 4).

Digitized by Google

Art. 180.

Wegen Verläumdungen und Ehrverletzungen, die in ausländischen Blättern enthalten sind, können diejenigen verfolgt werden, welche die Artikel eingesandt, oder die den Auftrag zu ihrer Einrückung ertheilt haben.

Art. 181.

Falsche Anzeige.

Wer wissentlich bei einem Beamten der gerichtlichen Polizei gegen eine oder mehrere Personen eine falsche Anzeige eingereicht, wird mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft, womit eine Geldbuße bis zu fünfhundert Franken verbunden werden soll.

Ist die angezeigte Handlung mit zeitlichem oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit der Todesstrafe bedroht, so wird der Schuldige je nach der Schwere des Falles und der Größe des dem Beschädigten zugefügten Nachtheils mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Art. 182.

In den in den Artikeln 177 und 181 angeführten Fällen kann der Verläumder in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren eingestellt werden.

Art. 183.

Die Bestimmungen der Artikel 177 und 178 finden auch dann Anwendung, wenn die Verläumdung oder Ehrverletzung mittelst Zeichnungen, Bildern, Stichen und ähnlichen Mitteln begangen worden ist.

Art. 184.

Beweis der Wahrheit.

Die Verbreitung einer ehrrührigen Thatsache bleibt straflos, wenn der Beklagte deren Wahrheit auf gesetzliche Weise beweist. Sind die verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, so darf deren Wahrheit nur durch gerichtliche Urtheile oder durch andere authentische oder einen öffentlichen Charakter an sich tragende Urkunden bewiesen werden.

Digitized by Google

Art. 185.

Wird betreffs der vom Beklagten verbreiteten strafbaren Thatsachen vor der Hauptverhandlung eine Strafanzeige gemacht, so bleibt die wegen Ehrverletzung angehobene Untersuchung bis zur Erledigung des wegen der angezeigten strafbaren Thatsachen angehobenen Verfahrens eingestellt.

Art. 186.

Verletzung von Geheimnissen.

Wer in der Absicht, einem andern zu schaden oder sich selbst oder einem andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, unbefugter Weise Briefe, Urkunden, Haus- oder Handelsbücher oder andere Papiere erbricht oder liest, wird auf Klage der verletzten Partei hin mit Gefängniß bis zu dreißig Tagen oder mit Geldbuße bis zu hundert Franken bestraft.

Ist die Handlung nur aus Neugierde begangen worden, so soll nur Geldbuße ausgesprochen werden.

Ist für Jemand ein Nachtheil erwachsen, so tritt Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder Korrektionshaus bis zu einem Jahr ein.

Die ausgesprochene Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

Art. 187.

Aerzte, Wundärzte und andere Gesundheitsbeamte, als Apotheker, Hebammen, sowie überhaupt alle diejenigen, denen vermöge ihres Standes oder Berufes Geheimnisse anvertraut werden, sollen, wenn sie dieselben verrathen, auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken bestraft werden, es sei denn, daß sie vermöge Gesetzes oder ihrer Pflicht zur Anzeige verbunden wären.

Art. 188.

Preßvergehen.

Die durch das Mittel der Druckerpresse begangenen strafbaren Handlungen werden nach den Bestimmungen dieses Strafgesetzbuches bestraft.

Digitized by Google

Die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit in Preßsachen und über die Preßpolizei sind in dem von den Polizeiübertretungen handelnden Theil dieses Gesetzbuches enthalten (Art. 240 u. f.).

Titel X.

Von der Brandstiftung und andern Vermögensbeschädigungen.

Art. 189.

Brandstiftung.

Wer vorsätzlich Brand legt an öffentlichen oder an fremden zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Es ist als Straferhöhungsgrund innert dem gesetzlichen Strafraum zu betrachten, wenn die That begangen wird:

zur Nachtzeit;

oder unter Umständen, welche die Hülfeleistung erschweren oder die Gefahr für Leben oder Eigenthum vermehren;

oder um die Begehung anderer Verbrechen oder Vergehen zu erleichtern.

Hat in Folge der Brandstiftung ein sich in dem angezündeten Gebäude aufhaltender Mensch das Leben verloren, so wird der Schuldige, wenn er diesen Erfolg voraussehen konnte, mit dem Tod bestraft.

Art. 190.

Wer vorsätzlich an fremde nicht zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, Schiffe, Magazine, Werkhöfe oder an Wälder, stehende oder abgemähte Erndten und dergleichen Gegenstände Brand legt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Digitized by Google

Art. 191.

Wer in der Absicht, einen der in den Artikeln 189 und 190 benannten Gegenstände in Brand zu legen, Sachen anzündet, welche geeignet sind, denselben das Feuer mitzutheilen, wird, wenn einer jener in den bezeichneten Artikeln erwähnten Gegenstände in Brand geräth, wegen vollendeter, und wenn dieß nicht der Fall ist, wegen versuchter Brandstiftung bestraft.

Art. 192.

Brandstiftung an eigener Sache.

Wer in betrügerischer Absicht, zum Zwecke daraus Vortheil zu ziehen oder in irgend einer Weise die Rechte Anderer zu verletzen, seine eigene Sache in Brand legt, wird, insofern seine Handlung nicht unter die Bestimmungen der Artikel 189, 190 und 191 fällt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 193.

Jeder durch vorsätzliche Brandstiftung entstandene, durch das Feuer selbst herbeigeführte Erfolg, den der Thäter voraussehen konnte, wird diesem zum Vorsatz angerechnet.

Art. 194.

Die Brandstiftung ist vollendet, so bald das Feuer an dem in Brand zu setzenden Gegenstand (Artikel 189, 190 und 192) in Flammen ausgebrochen ist.

Art. 195.

Straflosigkeit aus Grund werkthätiger Reue.

Hat der Thäter nach gelegtem Brand aus Reue den Ausbruch des Feuers verhindert oder das ausgebrochene Feuer gelöscht, bevor ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, so kann Strafmilderung (Art. 31) und in besonders günstigen Fällen Straflosigkeit eintreten.

Art. 196.

Fahrlässige Verursachung eines Brandes

Wer aus Fahrlässigkeit einen Brand verursacht, wird je nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit und der Größe des

Digitized by Google

entstandenen Schadens mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße von höchstens tausend Franken bestraft.

Art. 197.

Die Strafen der Brandstiftung kommen nach den dafür aufgestellten Unterscheidungen (Art. 187 bis 196) auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder ähnlich wirkender Stoffe Gebäude, Schiffe, Magazine oder Bergwerke in rechtswidriger Absicht ganz oder theilweise zerstört oder eine solche Zerstörung an andern Räumlichkeiten verübt.

Art. 198.

Verursachung einer Ueberschwemmung.

Wer durch vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung das Leben oder das Eigenthum der Bürger in Gefahr setzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn in Folge dessen Jemand das Leben verloren hat, mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft. Hat der Schuldige diesen Erfolg voraussehen können, so kann die Todesstrafe ausgesprochen werden.

Ist kein Menschenleben in Gefahr gesetzt worden und der verursachte Schaden nur gering, so kann bis auf zwei Monate Korrektionshaus herabgegangen werden. Mit dem Korrektionshaus kann eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Art. 199.

Ist eine Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit (Art. 29) verursacht worden, so finden die Bestimmungen des Art. 196 Anwendung.

Art. 200.

Vergiftung von Weiden u. s. w.

Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Wasserbehälter, Futter u. dgl. vergiftet, wird bestraft:

Digitized by Google

1) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann, wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreißig aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;
3) mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen, wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt.

Jeder Versuch wird bestraft (Art. 30 u. f.).

Wer vorsätzlich eine Viehseuche verbreitet wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 201.

Eigenthumsbeschädigung.

Wer vorsätzlich Register, Urschriften und Originalurkunden einer öffentlichen Behörde, Titel, Schuldscheine, Wechsel, Handels- oder Bankeffekten, welche eine Verbindlichkeit, Verfügung oder Befreiung enthalten oder bewirken, auf irgend eine Art vernichtet;

wer vorsätzlich Gebäude, Monumente, Bildsäulen, Brunnen, Begräbnißstätten oder andere öffentliche Gegenstände beschädigt oder verstümmelt;

wer vorsätzlich und ohne begründete Veranlassung Andern angehörende Thiere tödtet oder Andern angehörende Lebensmittel, Waaren oder anderes bewegliches Eigenthum zerstört oder beschädigt, einen oder mehrere fremde Bäume umhaut oder beschädigt, fremdes Getreide oder Futter schneidet oder irgend eine fremde unbewegliche Sache beschädigt,

wird bestraft:

wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreihundert Franken übersteigt, mit Zuchthaus bis zu sechs oder mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren;

Digitized by Google

wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreißig aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren oder mit Gefängniß von vierzehn bis zu sechszig Tagen;

wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Buße bis zu einhundert Franken.

In sehr geringfügigen Fällen finden die Bestimmungen des Art. 256, Ziff. 10, Anwendung.

Läßt die Natur des beschädigten Gegenstandes keine bestimmte Schatzung zu, so tritt Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder Korrektionshaus bis zu vier Jahren ein.

Ist die Beschädigung zum Nachtheil von Privaten begangen worden, so findet eine Strafverfolgung nur auf Antrag der verletzten Partei statt.

Art. 202.

Wenn eine der im Art. 201 benannten Beschädigungen fremden Eigenthums zur Nachtzeit oder an Gegenständen, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind oder von mehreren Personen oder unter Umständen, welche geeignet waren, das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr zu setzen, oder aus Rache gegen einen Staats- oder Gemeindebeamten begangen worden ist, oder wenn der Thäter ein Feldwächter, Förster oder überhaupt ein Polizeibediensteter, oder wenn er Diener, Taglöhner oder sonstiger Angestellter des Beschädigten ist, so findet eine Straferhöhung innert dem gesetzlichen Strafraum statt.

Art. 203.

Entsteht durch eine vorsätzliche Beschädigung von Sachen voraussichtlicher Weise Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, oder hat Jemand in Folge dessen einen merklichen Nachtheil an Körper oder Gesundheit erlitten, so

Digitized by Google

trifft den Schuldigen abgesehen vom Betrag des entstandenen Schadens Gefängniß von acht bis zu sechszig Tagen oder Korrektionshaus bis zu fünf Jahren. Hat in Folge dessen ein Mensch das Leben verloren oder an Körper oder an Gesundheit einen unter den Art. 140 fallenden Nachtheil erlitten, so kommen, wenn ein solcher Erfolg vom Schuldigen vorausgesehen werden konnte, im ersten Fall die Bestimmungen des Art. 139 und im letztern Fall diejenigen des Art. 140 zur Anwendung.

Art. 204.

Die in den Artikeln 201 und 203 angedrohte Zuchthaus- oder Korrektionshausstrafe kann in einfache Entbaltung umgewandelt werden.

Titel XI.

Raub, Erpressung, Diebstahl und Unterschlagung.

I. Abschnitt.

Vom Raub und der Erpressung.

Art. 205.

Raub. Des Raubes ist schuldig, wer in der Absicht sich widerrechtlicher Weise eine fremde bewegliche Sache anzueignen, gegen deren Eigenthümer oder gegen andere am Ort der That anwesende Personen oder gegen solche, die ihn auf frischer That ertappt haben (Ar. 49 St. B.), Gewalt verübt oder dieselben mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit bedrobt.

Art. 206.

Der des Raubes Schuldige wird mit dem Tode bestraft, wenn Jemand in Folge der bei Verübung der That erlittenen Mißhandlung umgekommen ist und der Thäter diesen Erfolg vorausseben konnte.

Digitized by Google

Art. 207.

Ist bei Verübung des Raubes Jemand an seinem Körper verletzt oder auch ohne äußere Verletzung an seiner Gesundheit beschädigt worden, so wird der Schuldige mit Zuchthaus von vier bis zu zwanzig Jahren bestraft.

In allen übrigen Fällen, namentlich wenn in Folge der Gewaltanwendung Niemand verletzt worden ist, oder wenn nur Drohungen ausgestoßen worden sind, wird der Schuldige mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Als Erschwerungsgrund innert dem gesetzlichen Strafraum ist zu betrachten:

1) wenn der Raub zur Nachtzeit oder
2) durch zwei oder mehr Personen begangen worden ist;
3) wenn die Schuldigen oder einer derselben Waffen bei sich getragen.

In ganz geringfügigen Fällen kann Korrektionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren ausgesprochen und damit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Art. 208.

Erpressung

Wer widerrechtlicher Weise mittelst Gewaltthätigkeit, Zwang oder Drohungen die Unterzeichnung oder Uebergabe einer Schrift, einer Urkunde oder eines Titels abdringt, welcher eine Verbindlichkeit, Verfügung oder Befreiung enthält oder bewirkt, oder wer mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen, um sich oder einem Andern irgend einen andern widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird unter Beobachtung der dort aufgestellten Unterscheidungen nach den Bestimmungen über Raub bestraft (Art. 205 u. folg.), wenn die Erpressung unter den dort benannten Umständen begangen wird.

Digitized by Google

Hat der Schuldige die Erpressung nur mittelst Anwendung von Drohungen von der im Art. 98 erwähnten Art begangen, so finden die Bestimmungen des genannten Artikels Anwendung.

II. Abschnitt.

Vom Diebstahl.

Art. 209.

Diebstahl. Wer eine fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, ohne Einwilligung des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers rechtswidrig wegnimmt, ist des Diebstahls schuldig.

Art. 210.

Ausgezeichneter Diebstahl. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einen Diebstahl unter einem der hienach benannten Umstände begangen hat:

1) wenn der eines Diebstahs in einem Betrag von mehr als dreißig Franken Schuldige schon dreimal wegen Raubes oder Diebstahls, worunter wenigstens einmal peinlich, bestraft worden ist;
2) wenn der Diebstahl zur Zeit der Nachtruhe in einem bewohnten Gebäude, in welches der Dieb zur Verübung der That eingestiegen oder eingeschlichen ist, begangen worden ist;
3) wenn er in einer Räumlichkeit verübt wurde, die zur Abhaltung eines im Kanton gesetzlich anerkannten Gottesdienstes bestimmt ist;
4) wenn der Schuldige oder einer der Schuldigen Waffen bei sich führte, mit denen er sich zur Begehung des Diebstahls versehen hat, selbst wenn letzterer bei Tag von einer einzigen Person an einem unbewohnten oder nicht zur Wohnung dienenden Ort begangen wurde;

Digitized by Google

5) wenn der Diebstahl begangen worden ist mittelst gewaltsamer Erbrechung von Gebäuden oder anderer Räumlichkeiten oder Behältnissen oder mittelst Oeffnung dieser Gegenstände mit Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln oder überhaupt mit etwas Anderem als dem rechten Schlüssel.

Wenn der Werth der gestohlenen Gegenstände den Betrag von hundert Franken nicht übersteigt, so kann, wenn sich der Fall günstig gestaltet, Korrektionshaus bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden.

Art. 211.

Einfacher Diebstahl.

Diebstähle, bei denen keine der im Art. 210 erwähnten Umstände obwalten, werden bestraft:

1) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der Werth der gestohlenen Gegenstände den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren:
   a. wenn der Werth der gestohlenen Gegenstände den Betrag von dreißig aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;
   b. abgesehen von diesem Werth, wenn der Schuldige schon zweimal wegen Raubes oder Diebstahls bestraft worden ist;
3) mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen, wenn der Werth der gestohlenen Gegenstände den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt.

Art. 212.

Diebstahl an Urkunden.

Der Diebstahl an Urkunden, welche zum Beweise von Forderungen oder anderer Rechte dienen, oder die sonst von irgend einer Bedeutung sind, wie Prozeßakten und dergleichen, wird, wenn eine bestimmte Schatzung nicht möglich ist, nach der Wichtigkeit der entwendeten Schriften mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Digitized by Google

Ist der Diebstahl unter einem der im Art. 210 benannten Umstände begangen worden, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und in Fällen geringfügiger Natur mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 213.

Forst- und Feldfrevel.

Die Entwendung von noch nicht eingesammelten Feld- oder Gartenfrüchten wird nach den Bestimmungen des Art. 211 bestraft, wenn deren Werth den Betrag von fünf Franken erreicht; ist er darunter, so findet die Bestimmung des Art. 256, Ziff. 1, Anwendung.

Auf die Entwendung von stehendem Holz finden die Bestimmungen der in Kraft bestehenden Forstordnungen Anwendung, wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt. Wird dieser Betrag überschritten, so wird die Entwendung von stehendem Holz nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches als Diebstahl bestraft.

Ist der des Holz- oder Feldfrevels Schuldige schon zweimal wegen einer dieser Handlungen bestraft worden, so wird er, wenn gleich nicht beide Bestrafungen die nämliche Art von Frevel zum Gegenstand hatten, als Dieb bestraft (Art. 211).

Art. 214.

Diebstähle zwischen Verwandten und an Eßwaaren u. s. w. aus Noth oder Lüsternheit.

Diebstähle, welche zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, zwischen Verschwägerten im zweiten Grad der Seitenlinie oder zwischen andern Verwandten, sofern dieselben in der nämlichen Haushaltung leben, begangen werden, deßgleichen Diebstähle von Minderjährigen zum Nachtheil ihrer Vormünder, Pflegeltern, Erzieher und Vorgesetzten oder anderer Personen, mit denen sie in der nämlichen Haushaltung leben, und

Digitized by Google

Diebstähle, die an Eß- oder Trinkwaaren aus Noth oder zur Befriedigung einer augenblicklichen Lüsternheit begangen werden:

sollen nur auf Klage des Beschädigten oder desjenigen, dem der Thäter untergeben ist, verfolgt und bestraft werden.

Art. 215.

Strafmilderung wegen freiwilligem Ersatz.

Wenn der Dieb zu einer Zeit, wo er sich den Umständen nach noch nicht für entdeckt halten konnte, und ohne daß er zur Rede gestellt wurde, den verursachten Schaden ganz gut gemacht hat, so kann beim ausgezeichneten wie beim einfachen Diebstahl, selbst wenn schon eine Anzeige bei Behörde eingereicht worden wäre, die gesetzliche Strafe bis auf einen Drittel des niedrigsten Maßes herabgesetzt (Art. 31), und es darf die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Art. 216.

In allen Fällen, wo nach Mitgabe der vorhergehenden Bestimmungen wegen Diebstahls eine korrektionelle Strafe ausgesprochen wird, kann der Schuldige abgesehen von der Hauptstrafe in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren eingestellt werden.

Der Diebstahlsversuch wird bestraft (Art. 30 u. f.).

Art. 217.

Hehlerei.

Die Hehlerei wird nach den Bestimmungen des Art. 41 über Begünstigung bestraft.

Art. 218.

Schatzung des Gestohlenen u. s. w.

Der Werth der gestohlenen Gegenstände wird nach dem Marktpreise geschätzt, den dieselben im Augenblick der Begehung des Diebstahls hatten.

Ist bei Ausführung des Diebstahls noch ein weiterer Nachtheil als der durch Entziehung der Sache zugefügte verursacht worden, so kommt dieser bei der Schatzung der

Digitized by Google

entwendeten Gegenstände nicht in Berechnung, sondern es finden die Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen Anwendung (Art. 58 u. 59).

Der Werth des Gestohlenen ist in Ermanglung zureichender Angaben durch Sachverständige zu ermitteln.

Kommen mehrere noch nicht bestrafte Diebstähle gleichzeitig zur Beurtheilung, so wird der Werth sämmtlicher entwendeten Gegenstände zusammengerechnet.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind anwendbar auf alle Schatzungen, die gemäß den Vorschriften dieses Strafgesetzbuches vorzunehmen sind.

III. Abschnitt.

Von der Unterschlagung.

Art. 219.

Unterschlagung.

Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, sich in diebischer Absicht zueignet, wird bestraft:

1) wenn der Werth des Unterschlagenen den Betrag von dreißig Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren;
2) wenn der Werth des Unterschlagenen den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen.

Die Unterschlagung ist vollendet, sobald der Inhaber die Sache eigenmächtig veräußert, verbraucht, verpfändet, bei Seite schafft oder sie dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich ableugnet.

Der Versuch wird bestraft (Art. 30 u. f.).

Art. 220.

Wird eine Unterschlagung begangen von einem Untergebenen zum Nachtheil seines Dienstherrn oder Vorgesetzten

Digitized by Google

oder von Personen an Geldern oder an andern Gegenständen, die ihnen kraft eines patentirten Berufs anvertraut worden sind, oder die sie in Folge amtlichen Auftrages zu verwalten haben, oder an den Geldbezügen, die sie in Folge ihrer Eigenschaft zu machen haben, so wird der Schuldige, wenn der Werth des Unterschlagenen mehr als dreihundert Franken beträgt, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Haben die unterschlagenen Gegenstände einen geringern Werth, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels Anwendung.

Advokaten, Notare und Rechtsagenten sollen je nach Beschaffenheit des Falles unfähig erklärt werden, ihre Verrichtungen fernerhin auszuüben, oder für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren in denselben eingestellt werden.

Art. 221.

Wirkungen des Ersatzes.

Wegen Unterschlagung kann je nach Umständen Straflosigkeit eintreten, wenn der Angeschuldigte den Werth der unterschlagenen Sache auf geschehene Aufforderung hin sofort vollständig ersetzt.

Art. 222.

Veruntreuung gefundener Gegenstände.

Wer eine verlorne Sache gefunden hat, dieselbe veräußert, verbraucht oder verpfändet, oder in der Absicht, sich dieselbe rechtswidriger Weise zuzueignen, binnen dreißig Tagen den Fund weder bei Behörde anzeigt, noch öffentlich bekannt macht oder sie dem Eigenthümer, wenn ihm derselbe bekannt ist, binnen der nämlichen Frist nicht zurückstellt, wird bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken, wenn der Werth des gefundenen Gegenstandes den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt;

Digitized by Google

2) mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren, wenn der Werth des gefundenen Gegenstandes diesen Betrag übersteigt.

Wenn die strafbare Unterlassung offenbar nur aus Nachlässigkeit hervorgegangen ist, so findet die Bestimmung des Art. 256, Ziff. 2, Anwendung.

Art. 223.

Die Bestimmungen der Artikel 212, 214, 215, 216, 217 und 218, den Diebstahl betreffend, finden auch auf die Unterschlagung Anwendung.

Titel XII.

Vom betrügerischen und leichtsinnigen Gantstag, Pfandverheimlichung und Betrug.

I. Abschnitt.

Vom betrügerischen und leichtsinnigen Gantstag und der Pfandverheimlichung.

Art. 224.

Betrügerischer Gantstag.

Des betrügerischen Gantstages ist schuldig, wer vor oder nach der gegen ihn erfolgten Gantstagserkennung in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, betrügerische Handlungen vornimmt, namentlich:

wer sein den Gläubigern verfangenes Vermögen oder einzelne Theile desselben bei Seite schafft oder sonst der Vermögensmasse entzieht;

wer zum Nachtheil seiner Gläubiger unrichtige Schuldbekenntnisse oder Quittungen ausstellt;

wer zur Zeit, wo ihm seine Zahlungsunfähigkeit bekannt war, einzelne Gläubiger oder andere Personen durch Abtretung von Vermögensstücken unter ihrem wahren Werthe, Antedatirung von Schuldtiteln, durch Verschaffung neuer dem Rang nach besser berechtigter

Digitized by Google

Forderungstitel, Errichtung von Pfandrechten widerrechtlich begünstigt oder planmäßig Gläubiger von einem mindern Rang vor solchen, die im Geltstage einen bevorzugtern Rang haben würden, befriedigt;

wer unter falschen Vorspiegelungen über den Stand seines Vermögens neue Schuldverbindlichkeiten eingegangen ist, zu deren Erfüllung er keine gegründete Hoffnung haben konnte u. dgl.

Art. 225.

Wer gemäß den vorhergehenden Bestimmungen oder nach den in Kraft bestehenden Handels- oder Spezialgesetzen des betrügerischen Geltstages schuldig erklärt wird, soll bestraft werden:

1) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der durch den Betrug entstandene Nachtheil den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn dieß nicht der Fall ist.

Mit den korrektionellen Strafen kann eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Betreffs der Hülfeleistung bei einem betrügerischen Geltstag finden die Bestimmungen des Art. 38 über Hülfeleistung Anwendung.

Der Versuch wird auch in den Fällen, die nur korrektionnelle Bestrafung zur Folge haben, bestraft (Art. 30 und folg.).

Art. 226.

Des leichtsinnigen Geltstages ist derjenige Geltstager schuldig, der durch eine Reihe gewagter, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehender Unternehmungen, oder durch fortgesetzten übertriebenen Aufwand, durch grobe

Leichtsinniger Geltstag

Digitized by Google

Vernachlässigung seines Erwerbzweiges, durch fortgesetztes Spiel, Schwelgerei und Ausschweifung oder durch Prozeßsucht seinen Vermögensverfall herbeigeführt hat.

Art. 227.

Wer sich des leichtsinnigen Geltstages schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen und in bedeutendern Fällen mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 228.

Die Rechtsgeschäfte, die im Widerspruch mit den Vorschriften des Art. 224 vorgenommen werden, sollen, wenn unter den obwaltenden Umständen alle Betheiligten deren Unredlichkeit bei einiger Aufmerksamkeit einsehen konnten, nichtig erklärt werden.

Die Bestimmungen der in Kraft bestehenden Handelsgesetze bleiben vorbehalten.

Art. 229.

Beiseitsschaffung von Pfändern.

Der Schuldner, welcher in der Absicht seine Gläubiger zu benachtheiligen, gepfändete Gegenstände vorsätzlicher und widerrechtlicher Weise zerstört oder bei Seite schafft oder solche auf irgend eine Art einer Liquidation oder der öffentlichen Steigerung entzieht, und

der bestellte Hüter, welcher dabei Hülfe leistet und die fraglichen Gegenstände auf die amtliche Aufforderung hin nicht sofort zur Stelle schafft, werden bestraft:

1) mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn der dem Gläubiger verursachte Schaden den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn er den Betrag von dreißig, aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;
3) mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen, wenn er den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt.

Digitized by Google

Mit den korrektionnellen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Der Versuch wird bestraft (Art. 30 u. f.).

Art. 230.

Wenn der Angeschuldigte vor oder bei dem allfällig stattgehabten Manifestationsverfahren alle bei Seite geschafften Gegenstände herausgibt oder unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse berichtigt, so findet in allen in diesem Titel vorgesehenen Fällen keine Strafverfolgung statt, insoferne aus der Unredlichkeit des Angeschuldigten nicht schon Nachtheil entstanden ist (§§ 460, 487 und 596 B. B.).

Die Bestimmungen der in Kraft bestehenden Handelsgesetze bleiben vorbehalten.

II. Abschnitt.

Von Prellereien und vom Betrug.

Art. 231.

Betrug.

Wer in der Absicht, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittelst Gebrauchs falscher Namen oder falscher Eigenschaften oder mittelst Anwendung arglistiger Kunstgriffe, um Jemanden von der Existenz einer nicht bestehenden Unternehmung, sowie einer Vollmacht oder eines Kredites, die ihm nicht zustehen, zu überreden, oder um die Hoffnung oder die Besorgniß eines trügerischen Erfolges oder irgend eines andern solchen Ereignisses zu erregen, oder überhaupt mittelst Vorspiegelung falscher oder Verschweigung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, sich Gelder, Mobilien oder Schuldverschreibungen, Verfügungen, Scheine, Schuldbekenntnisse, Quittungen oder Befreiungs-

Digitized by Google

urkunden übergeben oder verabfolgen läßt und durch eines dieser Mittel Jemanden prellt, macht sich des Betruges schuldig und wird bestraft:

1) mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;

2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn er den Betrag von dreißig, aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;

3) mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen, wenn er den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt.

Art. 232.

Betrug bei Goldwaaren u. s. w.

Wer einen Käufer in der widerrechtlichen Absicht, ihn zu benachtheiligen, betreffend den Gehalt von Gold- oder Silberwaaren oder über die Eigenschaft eines falschen, für ächt verkauften Steines oder über die Natur irgend einer andern Waare hintergeht;

wer mittelst des Gebrauchs falschen Gewichts oder Maaßes hinsichtlich der Quantität der verkauften Sachen betrügt,

wird mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr oder mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Franken bestraft. Die betreffenden Gegenstände werden, insofern sie noch dem Verkäufer angehören, konfiszirt.

Art. 233.

Fälschung von Lebensmitteln

Wer in rechtswidriger Absicht Getränke, Nahrungsmittel oder andere Waaren verfälscht, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zweihundert Franken, und wenn er die Fälschung wissentlich auf eine für die Gesundheit von Menschen schädliche Weise verübt hat,

Digitized by Google

mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bis zu fünfhundert Franken bestraft.

Die verfälschten Getränke, Nahrungsmittel oder Waaren werden konfiszirt und je nach Umständen zerstört.

Art. 234.

Grenzverrückung.

Wer in der Absicht, die zwischen verschiedenen Grundstücken bestehenden Grenzen auf rechtswidrige Weise zu verändern oder unkenntlich zu machen, ganz oder zum Theil Gräben verschüttet, Verschließungen, von welchen Materialien sie auch gemacht sein mögen, zerstört, lebendige oder dürre Hecken abhaut oder ausreißt, Grenzsteine oder Markbäume oder andere Bäume, die gepflanzt oder anerkannt sind, um zwischen verschiedenen Grundstücken die Grenzen zu bestimmen, verrückt oder wegschaft, wird bestraft:

1) mit Korrektionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren und Buße von fünfzig bis zu zweihundert Franken, wenn der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
2) mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und Buße von fünfundzwanzig bis zu hundert Franken, wenn der Schaden den Betrag von dreißig Franken, aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;
3) mit Gefängniß von fünfzehn bis zu vierzig Tagen und Buße von fünfzehn bis zu fünfzig Franken, wenn der Schaden den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt.

Art. 235.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht die Grenzen eines fremden Grundstücks angreift, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken bestraft.

Digitized by Google

Art. 236.

Jede Nachmachung von Druckschriften, musikalischen Kompositionen, Bildern, Gemälden oder jedes andern gedruckten oder gestochenen Erzeugnisses wird nach den jeweilen in Kraft bestehenden Verträgen, Konkordaten und Gesetzen über das Eigenthum der Autoren bestraft.

Art. 237.

Mit den nach den Bestimmungen dieses Abschnittes (Art. 231 bis 235) ausgesprochenen korrektionnellen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Der Versuch wird bestraft (Art. 30 u. f.).

Digitized by Google

IV. Buch.

Von den Polizeiübertretungen und deren Bestrafung.

Titel I.

Von den Strafen.

Art. 238.

Die durch Polizeiübertretungen verwirkten Geldbußen sollen innert den hienach festgesetzten Grenzen ausgesprochen und, wenn keine andern gesetzlichen Vorschriften darüber bestehen, zum Vortheil des Fiskus verwendet werden.

Art. 239.

Wegen Polizeiübertretungen kann die Gefängnißstrafe nicht unter vierundzwanzig Stunden und höchstens für acht Tage ausgesprochen werden. Sie darf nur in den im Art. 257 genannten Fällen verhängt werden.

Titel II.

Polizeiübertretungen und Strafen.

I. Abschnitt.

Vorschriften über die Preßpolizei und die Verantwortlichkeit für Preßerzeugnisse.

Art. 240.

Jeder Druckschrift die im Kanton herausgegeben wird, mit Ausnahme der bloß zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des geselligen und häuslichen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Preiszeddel u. dgl., muß, wenn es eine Zeitung oder periodische Schrift ist, der Name und Wohnort des verantwortlichen Redaktors, des

Digitized by Google

Verlegers oder Herausgebers und des Druckers und die Zeit der Herausgabe und, wenn es eine Brochüre oder ein Buch ist, der Name des Verlegers und Druckers beigesetzt werden. Die Widerhandlung wird mit einer Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Franken bestraft.

Art. 241.

Der Herausgeber eines öffentlichen Blattes ist schuldig, eine Berichtigung von Thatsachen, die in seinem Blatte erzählt worden sind, unentstellt und ohne Zusätze und Weglassungen unentgeltlich aufzunehmen, wenn sie ihm von einem Betheiligten eingereicht wird und die Berichtigung die doppelte Länge des zu berichtigenden Artikels nicht übersteigt. Verweigert ein Herausgeber die Aufnahme oder findet die Berichtigung nicht binnen vier Tagen von ihrem Empfange an gerechnet, oder wenn in diesem Zeitraum keine Nummer des Blattes erscheint, in der nächsten Nummer statt, so kann der Betheiligte die Berichtigung dem Polizeirichter vorlegen, welcher innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden über die Aufnahme oder Nichtaufnahme nach Anhörung der Parteien endlich entscheidet.

Wird die Aufnahme verfügt, so muß die Berichtigung in der nächsten Nummer erscheinen, und es bleibt für deren Inhalt lediglich der Einsender verantwortlich.

Art. 242.

Ein Herausgeber, welcher dem richterlichen Urtheile, das ihn zur Aufnahme einer Berichtigung verfällt, nicht Folge leistet, wird mit einer Geldbuße von zehn bis zu hundert Franken bestraft.

Das Recht gegen den Renitenten, die Vollziehung des Urtheils nach Vorschrift des Art. 533 des Strafprozesses zu verlangen, wird durch diese Strafe nicht aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 243.

In den Fällen der Art. 177 und 178 soll die urtheilende Gerichtsbehörde, wenn es der Beleidigte verlangt, das Urtheil auf Kosten des Schuldigen durch das amtliche Blatt und durch das Blatt, welches die Ehrverletzung enthielt, so wie, wenn es die Umstände angemessen erscheinen lassen, durch andere Blätter, worüber der Richter zu entscheiden hat, bekannt machen. Der Herausgeber des bezeichneten Blattes ist verpflichtet, diese Bekanntmachung binnen acht Tagen vom Tage des Empfanges derselben an oder, wenn binnen dieser Frist keine Nummer des Blattes erscheint, beim nächsten Erscheinen einer solchen in dasselbe einzurücken und zwar in der nämlichen Abtheilung, in welcher die Ehrverletzung enthalten war.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift binnen der festgesetzten Frist wird mit einer Geldbuße von zehn bis hundert Franken bestraft, und es kann überdieß die Vollziehung des Urtheils nach Art. 533 des Strafprozesses stattfinden.

Art. 244.

Das Gericht kann die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift in Beziehung auf alle Exemplare verhängen, welche an Orten, die dem Publikum zugänglich sind oder noch im Besitz des Verfassers, des Redaktors, des Verlegers, des Druckers oder des Buchhändlers sich befinden. Wegen bloßer Widerhandlung gegen die Vorschriften des Art. 240 findet diese Maßregel nicht statt.

Art. 245.

Die vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift durch die Polizeibehörden darf nur in denjenigen Fällen stattfinden, wo sich deren Inhalt zu einer von Amtes wegen zu bestrafenden Handlung gestaltet. Gegen eine solche Verfügung ist die Appellation an die Anklagekammer zulässig.

Digitized by Google

Art. 246.

Die Verantwortlichkeit für Preßvergehen trifft den Redaktor der Druckschrift, in Ermanglung dessen den Verleger oder Herausgeber, und wenn auch dieser nicht vor die Gerichte des Kantons Bern gezogen werden kann, den Drucker.

Kann aber der Angeklagte den Verfasser der als strafbar bezeichneten Schrift geständig vor den Richter stellen, so fällt die Verantwortlichkeit einzig auf den Verfasser. Derselbe bleibt jedoch davon frei, wenn die Herausgabe und Verbreitung der Druckschrift ohne sein Wissen und seinen Willen stattgefunden hat, in welchem Fall die obigen Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Redaktors, Verlegers und Druckers Anwendung finden.

Art. 247.

Sind jedoch die Untersuchungskosten und Entschädigungen aus irgend einem Grunde von dem verurtheilten Verfasser nicht erhältlich, so haften der Redaktor, Verleger oder Herausgeber und Drucker in der Weise, daß Jeder nach freier Wahl des Betheiligten auf dem Vollziehungswege zu deren Zahlung angehalten werden kann. Diese Personen (Redaktor, Verleger und Drucker) haften auf die gleiche Weise, wenn nicht der Verfasser, sondern einer von ihnen verurtheilt worden ist. Es steht jedoch dem Drucker der Rückgriff auf den Verleger und auf den Redaktor und dem Verleger auf den Redaktor in der Weise zu, daß der Bezahlende den bezahlten Betrag von jeder der ihm rückgriffsweise haftenden Person ohne Abzug zurückfordern kann. Falls der Verfasser verurtheilt worden ist, steht demjenigen, der an seinem Platze bezahlt, das erwähnte Rückgriffsrecht auch gegen diesen zu.

Entsteht über die Verbindlichkeit zur regreßweisen Haftung Streit, so ist derselbe auf dem Civilwege zu erledigen.

Digitized by Google

II. Abſchnitt.

Von der Nachläſſigkeit der Beamten.

Art. 248.

Mit einer Geldbuße von fünfzehn bis zu hundert Franken werden die Beamten und andere auf die Ausübung ihres Berufes beeidigte Perſonen beſtraft, welche vorſätzlicher Weiſe oder in Folge grober Nachläſſigkeit bei Vornahme ihrer Amtsverrichtungen ſich über das Daſein der hiezu vorgeſchriebenen Bedingungen keine Gewißheit verſchafft oder die geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet haben.

III. Abſchnitt.

Von den Spielhäuſern und Lotterien.

Art. 249.

Verbot von Spielhäuſern.

Wer ein Hazardſpielhaus hält und darin dem Publikum Zutritt geſtattet, ſowie die Bankhalter, Verwalter, Vorſteher und Agenten werden mit einer Geldbuße von hundert bis zu fünftauſend Franken beſtraft. Ueberdieß ſollen alle in's Spiel geſetzten Gelder und Gegenſtände und ſämmtliche zum Betrieb des Spiels dienende Mobilien, Inſtrumente und Gerätſchaften konfiszirt werden.

Art. 250.

Lotterien.

Mit Ausnahme der durch § 1 des Spielgeſetzes vom 19. Jänner 1852 vorgeſehenen Fälle ſind alle Lotterien, ſowie die unter der Benennung von Glückshäfen bekannten Spiele verboten.

Art. 251.

Der Unternehmer einer Lotterie wird mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu zweitauſend Franken beſtraft. Wer

Digitized by Google

zur Errichtung einer Lotterie Hülfe leistet, wird als Gehülfe bestraft.

Art. 252.

Wer für eine Lotterie Pläne oder Billets zum Kaufe anträgt oder ausbietet oder dergleichen wissentlich in offenen oder verschlossenen Briefen versendet, und wer sonst auf irgend eine Weise zum Betrieb einer Lotterie beiträgt, wird mit einer Geldbuße von fünfzehn bis zu fünfhundert Franken bestraft.

Art. 253.

Bei einer Buße von zehn bis fünfzig Franken ist die Einladung zur Theilnahme an einer hier nicht bewilligten Lotterie durch hiesige Zeitungen und öffentliche Blätter, so wie jede öffentliche Anzeige einer solchen im hiesigen Staatsgebiete verboten. Dieser Buße macht sich sowohl der Einsender der Einladung oder Anzeige, falls er nicht unter die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels fällt, als der Verleger oder Herausgeber des Zeitungs- oder andern öffentlichen Blattes schuldig, in welchem die Einladung oder Anzeige erschienen ist.

In die gleiche Buße verfällt der Drucker einer besonders abgedruckten und in hiesigem Gebiete in Umlauf gesetzten Einladung oder Anzeige der obigen Art.

Art. 254.

Die zur Verloosung bestimmten Gegenstände werden, wenn die Umstände es rechtfertigen, in Beschlag genommen und zu Handen des Staates konfiszirt.

Art. 255.

Für Forderungen von Lotterien herrührend soll kein Recht gehalten werden.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Verschiedene Uebertretungen.

Art. 256.

Mit einer Geldbuße von einem bis zu vierzig Franken werden bestraft:

1) diejenigen, die außer den im Art. 213 vorgesehenen Fällen nicht eingesammelte Feld- oder Baumfrüchte entwendet, selbst wenn sie dieselben an Ort und Stelle gegessen haben;

2) wer außer den im Art. 222 vorgesehenen Fällen unterlassen hat, eine gefundene Sache zurückzustellen oder die im Civilgesetz vorgeschriebene Anzeige oder Publikation zu machen;

3) diejenigen, welche die Leichtgläubigkeit der Leute mittelst Wahrsagen, Traumdeuten oder anderer marktschreierischer Handlungen zu ihrem Vortheil ausbeuten, insoferne die Handlung nicht als Betrug mit schwerer Strafe zu belegen ist;

4) diejenigen, die, ohne dazu gereizt worden zu sein, gegen Jemanden ehrbeleidigende Aeußerungen ausstoßen, die nicht unter die Bestimmungen der Artikel 177 und 178 fallen;

5) wer sich Thätlichkeiten gegen Andere hat zu Schulden kommen lassen, die keine Verletzungen (Wunden, Quetschungen, Beulen) zur Folge hatten, wenn die Umstände nicht eine korrektionnelle Strafe erfordern;

6) diejenigen, die durch Nachtlärm oder öffentlichen Scandal die Ruhe des Publikums stören, insofern nicht die Bestimmungen des Art. 97 Anwendung finden;

7) wer in böser Absicht ein öffentlich angeschlagenes Gesetz oder eine Bekanntmachung einer Staats- oder Gemeindsbehörde abreißt, entstellt oder besudelt oder die Siegel

Digitized by Google

öffentlicher Behörden oder Beamten, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, erbricht, ablöst oder beschädigt;

8) diejenigen, die unnöthig und auf anstößige Weise an Sonntagen oder an gesetzlich anerkannten Festtagen Arbeiten verrichten oder verrichten lassen;

9) diejenigen, die es verweigerten oder vernachlässigten, auf stattgehabte Aufforderung hin bei Tumult, Schiffbruch, Ueberschwemmung, Feuersbrunst oder andern Unglücksfällen, so wie bei Raub, Plünderung, gerichtlichen Vollziehungen und Ergreifung von Verbrechern auf frischer That die sachgemäße Hülfe zu leisten, wenn sie dieß thun können, ohne sich selbst einer ernstlichen Gefahr auszusetzen;

10) diejenigen, die außer den im gegenwärtigen Strafgesetzbuch oder in besondern Reglementen ausdrücklich vorgesehenen Fällen vorsätzlich fremdes, bewegliches oder unbewegliches Eigenthum beschädigt oder Jemanden verunreinigt haben;

11) diejenigen, die außer den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen aus Fahrlässigkeit oder in Folge Nichtbeobachtung bestehender Vorschriften Jemanden einen Nachtheil zugefügt haben;

12) diejenigen, die in Folge grober Nachlässigkeit Geisteskranke, die unter ihrer Obhut stehen, oder bösartige oder wilde Thiere herumlaufen lassen, oder die ihre Hunde gegen Jemanden hetzen oder dieselben nicht zurückzuhalten suchen, wenn solche Vorübergehende anfallen oder verfolgen, selbst wenn daraus kein Schaden entstanden ist;

13) diejenigen, die sich öffentlich ein unanständiges, Aergerniß erweckendes, öffentliche Sitten und Anstand verletzendes Benehmen zu Schulden kommen lassen.

Digitized by Google

Art. 257.

Die Bestimmung der Art 62 und folgende über Rückfall finden auf die Polizeiübertretungen ebenfalls Anwendung.

In den Fällen des Art. 256, Ziff. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10, 12 und 13 kann beim Rückfall mit der Buße Gefängniß bis zu acht Tagen verbunden werden.

Art. 258.

Die Gerichte werden auch fernerhin die Gesetze und Verordnungen, welche Gegenstände betreffen, über welche dieses Strafgesetzbuch keine Vorschriften enthält, beobachten.

Bern, den 30. Jänner 1866.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Niggeler.

Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Gesetz betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern	I—VIII

Strafgesetzbuch für den Kanton Bern.

Allgemeiner Theil.

I. Buch.

	Artikel
Titel I.	
Eintheilung der strafbaren Handlungen und Anwendung der Strafgesetze	1—5
Titel II.	
Strafarten	6—17
Titel III.	
Folgen der Strafen	18—26

II. Buch.

Titel I.	
Rechtswidriger Vorsatz und Fahrlässigkeit	27—29
Titel II.	
Strafbarer Versuch	30—33
Titel III.	
Theilnahme Mehrerer an strafbaren Handlungen und Begünstigung	34—42
Titel IV.	
Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern	43—57

Digitized by Google

Artikel

Titel V.

Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen und Rückfall 58–66

Besonderer Theil.

III. Buch.

Von den Verbrechen und Vergehen und ihrer Bestrafung 67–237

Titel I.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates 67–70
A. Angriffe auf die äußere Sicherheit des Staates . 67
B. Angriffe auf die innere Ruhe des Staates . 68–70

Titel II.

Aufruhr und Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen 71–82

Titel III.

Strafbare Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen . 83–87

Titel IV.

Strafbare Handlungen der öffentlichen Beamten . . 88–92

Titel V.

Friedensstörungen 93–100

Titel VI.

Strafbare Handlungen gegen öffentliche Treue und Glauben 101–122
I. Abschnitt. Fälschungen 101–113
1. Münzfälschung 101–103
2. Fälschung von Staatssiegeln, Bankscheinen, öffentlichen Werthpapieren und Stempeln 104–105
3. Fälschung von öffentlichen Urkunden und von Handels- und Bankpapieren . . 106–109
4. Fälschung von Privaturkunden . . 110
5. Fälschung von Pässen, Wanderbüchern, Zeugnissen u. s. w. 111–113
II. Abschnitt. Meineid und falsches Zeugniß; Landstreicherei; Bettel 114–122

Digitized by Google

Artikel

Titel VII.

Strafbare Handlungen gegen die Personen . . . 123–160
I. Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen das Leben . 123–138
II. Abschnitt. Mißhandlungen 139–149
III. Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen den Familienstand; Menschenraub; Entführung; widerrechtliches Gefangenhalten . . . 150–160

Titel VIII.

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit . . 161–176

Titel IX.

Ehrverletzungen; falsche Anklage; Verletzung fremder Geheimnisse; Preßvergehen 177–188

Titel X.

Brandstiftung und andere Vermögensbeschädigungen . 189–204

Titel XI.

Raub; Erpressung; Diebstahl und Unterschlagung . 205–223
I. Abschnitt. Raub und Erpressung 205–208
II. Abschnitt. Diebstahl 209–218
III. Abschnitt. Unterschlagung 219–223

Titel XII.

Betrügerischer und leichtsinniger Gantag; Pfandverheimlichung und Betrug 224–239
I. Abschnitt. Betrügerischer und leichtsinniger Gantag; Pfandverheimlichung 224–230
II. Abschnitt. Prellereien und Betrug 231–237

IV. Buch.

Polizeiübertretungen und deren Bestrafung . 238–258

Titel I.

Von den Strafen 238–239

Digitized by Google

Artikel

Titel II.

Polizeiübertretungen und Strafen . . . . . 240—258
I. Abschnitt. Preßpolizei und Verantwortlichkeit für Preßerzeugnisse . . . . . 240—247
II. Abschnitt. Von der Nachlässigkeit der Beamten . 248
III. Abschnitt. Spielhäuser und Lotterien . . . 249—255
IV. Abschnitt. Verschiedene Uebertretungen . . . 256—258

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google